Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats

Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich

[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 1. Januar 1930 | No. 1

Nr. 1

Inhalt:

Der europäische Zollkrieg
Verlegung des Liquidationstermins für entzogene Monopolkonzessionen.
Tarif für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsartikeln in den staatlichen Untersuchungsanstalten.
Die rechtliche Natur des Bestätigungsschreibens.
Gerichtsentscheidungen zum Wechselrecht.
Stempelgebühr von Bankgarantien.
Geänderte Provisionsgebühren der P. K. O.
Die internationale Verkehrsausstellung in Posen.
Die Posener Messe.
Die Bedrohung des polnischen Holzexportes
Der Getreideverbrauch in Polen.
Um den Getreideexport.
Polnische Marktberichte.
Weltmarktpreise.

Handwerkerteil:
Gewerbetätigkeit und Innungsleben im Posener Lande zur Jagiellonenzeit.
Zession — Rückzession.
Welche Vorteile bringt dem Tischler die Sperrholzbenutzung,

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

KOSMOS
Anzeigen-Preis:
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 1. Januar 1930 | Nr. 1

Zum neuen Jahre!

Im fünften Jahrgang erscheint nunmehr unsere Zeitschrift. Ins Leben gerufen zu dem Zweck, dem Geschaftsmann, dem Handwerker eine Hilfe in dem unsere Zeit kennzeichnenden, ungemein schweren Existenzkampf, ein Wegweiser durch die neuen, so ganzlich umgestalteten Wirtschafts- und Rechtsverhaltnisse zu sein, ist sie stets bemuht gewesen, nicht nur allgemeine Nachrichten über die Vorgange im Wirtschaftsleben zu bringen, sondern vor allem den Leser über das gründlich zu orientieren, was fur ihn als Geschaftsmann positiv wichtig ist. Daher haben es die Herausgeber als ihre Aufgabe angesehen, in erster Linie über neue Gesetze, Verordnungen, Ein- und Ausfuhrbestimmungen usw., besonders aber über das leider so umfangreiche Gebiet der Steuervorschriften erschöpfende Informationen zu geben. So ist die Zeitschrift „Handel und Gewerbe in Polen" zu dem Blatt geworden, das jeder deutsche Kaufmann und Handwerker braucht, und regelmaßig liest, um sich über die allgemeinen und speziellen Fragen des Wirtschaftslebens, mit denen seine eigene Existenz aufs engste verknupft ist, auf dem laufenden zu halten.

Auch im neuen Jahre wird die Zeitschrift diese bewahrten Richtlinien nicht nur beibehalten, sondern, wie es den Wunschen der Leserschaft entspricht, weiter ausbauen. Sie hofft dabei auf die Unterstützung und auch auf die positive Mitarbeit der Leser, die als Geschaftsleute der Praxis eigne Erlebnisse und Erfahrungen mitteilen können, welche dann durch die Zeitschrift auch den andern zugutekommen.

Obgleich die augenblickliche Wirtschaftslage nicht dazu angetan ist, optimistische Hoffnungen zu wecken, mochten wir einem jeden unserer Leser im neuen Jahre geschaftliches und persönliches Wohlergehen wunschen; unserer Zeitschrift aber wunschen wir im Interesse der Leser eine noch weitere Verbreitung als bisher!

Die Redaktion.

Der europäische Zollkrieg.

Seit vielen Jahren bemuht sich der Völkerbund, die der Entfaltung des wirtschaftlichen Verkehres so hinderlichen Zollgrenzen in Europa abzubauen. Bei der großen Wirtschaftskonferenz im Jahre 1927 wurde bereits der Drang nach niedrigeren Zollen allgemein sichtbar, ohne daß jedoch irgendein positives Ergebnis erzielt worden ware. Die meisten Staaten, vor allem die beim Kriegsende entstandenen, befürchten, daß jede Reform ihrer Zollgrenzen einen Eingriff in ihre Hoheitsrechte bedeuten und zur Einschrankung ihrer wirtschaftlichen Produktion beitragen würde. Unterdessen hat Briand seine Idee von einer europaischen Wirtschaftseinheit proklamiert, und vor einigen Tagen hat nunmehr auch in Paris eine Konferenz stattgefunden, die sich mit der Frage befaßte, ob es im gegenwartigen Zeitpunkte angebracht ware, alle Zollgrenzen aufzuheben und ein wirtschaftliches Paneuropa zu gründen.

Es gibt in Europa 27 Zollgebiete. Seit dem Kriege bemuht sich jeder Staat, sein Zollgebiet auszubauen, um seine Industrie zu schützen und sie um jeden Preis konkurrenzfahig zu machen. Überall ist das Bestreben erkennbar, insbesondere solche Artikel, die im Falle eines Krieges unentbehrlich waren, selbst zu produzieren, und so wurde in dem letzten Jahrzehnt eine Menge junger Industrien aus dem Boden gestampft, die nur von der Protektion ihres Staates leben, in jeder Weise privilegiert werden, trotz alledem aber keine Existenzberechtigung haben und nicht einmal in ihrem Inlande, geschweige denn im Auslande, Absatz zu finden vermögen. Da ihnen die naturlichen Grundlagen, wie sie die marktbeherrschenden Industrien haben, ganzlich fehlen, so mussen sie zu sehr hohen Preisen verkaufen und halten trotz den Zollen ihres Landes die Konkurrenz nicht aus. Es sind solche Nationalindustrien, von denen Stresemann seinerzeit in Genf gesagt hat, daß sie nur einen nationalen, aber gar keinen wirtschaftlichen Sinn haben.

Dadurch wird aber der freie wirtschaftliche Verkehr gestört, und es wird immer schwerer für ein Land, seine Produkte auszuführen, ohne daß ihm die Nachbarlander sofort Konkurrenz zu machen versuchen. Es herrscht eben das Bestreben vor, alles selbst zu produzieren und nichts vom anderen zu übernehmen. Daß dieser Zustand bei dem fortgeschrittenen Stande der europaischen Wirtschaft unhaltbar ist, erkennen die Einsichtigen, und seit Jahren hat bereits eine Gegenbewegung eingesetzt, die alle Wirtschafts-

kreise in Kartellen und Trusts zu vereinigen versucht, um auf diese Weise, unbekümmert um Zolle, den europaischen Markt einheitlich zu beherrschen.

Gegen diese Bewegung wird geltend gemacht, daß sie nur ihre Sonderinteressen vertreten und dadurch die Einzelinteressen der Völker schadigen würde. Infolgedessen werden weiter neue Zolltarife herausgegeben, wobei ein klassisches Beispiel dafür Polen bildet, wo man so weit geht, alles im Lande zu behalten und nichts dem Ausland zu gönnen, daß man den Einwohnern nur gegen namhafte Betrage einen Paß verabfolgt und sie dadurch zwingt, im Lande zu bleiben, inlandische Bader zu gebrauchen, meistenteils nur inlandische Erzeugnisse zu kaufen. Man veranstaltet Propagandatage fur die einheimische Ware, man setzt mit allen Mitteln den Wert der auslandischen herab und bemüht sich krampfhaft, auch solche Artikel, zu deren Produktion ein besonderer Boden gehört, dem Ausland nachzuahmen.

Diese Handelspolitik, der sich fast alle Staaten anzuschließen gezwungen sind, fuhrt zu einem wirtschaftlichen Chaos, zur Produktion von minderwertiger Ware und nützt überdies nicht ihren Urhebern, die dadurch den Zustrom fremder Kapitalien verhindern. Die Konferenz in Paris befaßte sich nun mit allen diesen Fragen, wobei die Befürworter der Schutzzolle ein neues Argument in die Wagschale warfen, das sicher nicht danach angetan ist, die Aufhebung der Zolle in nachster Zeit zu ermöglichen. Sie behaupten namlich, daß die Vereinigten Staaten von Amerika nur darauf warten, daß die Zollgebiete in Europa abgeschafft werden; denn da sie jetzt auf den europaischen Markt angewiesen sind und ihn mit ihren Artikeln überschwemmen wollen, so steht ihnen nur die in Europa geübte Zollpraxis im Wege. Sobald also die Zollgrenzen fallen wurden, sei sofort ein Ansturm der amerikanischen Industrien zu erwarten, und dann sei Europa verloren.

Demgegenüber stellen die Verteidiger des freien Güteraustausches fest, daß die Vereinigung der einzelnen Wirtschaftskörper in Europa zur Begründung einer Macht führen würde, die eben jede Einflußnahme der Amerikaner unmöglich machen müßte; wogegen heute die höchsten Zolle kein Hindernis seien, im Gegenteil nur dazu führen, daß die Ware immer schlechter werde und die Gefahr großer Krisen standig vorhanden sei. Man müsse, sagen sie, der amerikanischen Wirtschaftsmacht eine europaische entgegenstellen, dann werde es sich zeigen, ob Europa noch imstande sei, seine Selbstandigkeit zu bewahren.

Wahrend also der Meinungskampf weiter geführt wird, bereiten die meisten Staaten neue Zolle vor, wobei sehr viele schon langst die Maximalgrenze erreicht, wenn nicht überschritten haben. Polen will seine Importsteuer erhöhen, ebenso die Eisenbahntarife, Österreich will sich gegen den tschechoslowakischen Zucker schützen. Deutschland und Frankreich müssen ihre Agrarprodukte schützen, und so hat jeder Staat seine Sonderinteressen und denkt vorlaufig nicht daran, durch deren Vereinigung ein allgemeines, produktives, paneuropaisches Interessensystem zu begründen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschaftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 81 vom 30. 11. 1929.

Verordnungen des Ministerrats:

Pos. 599 — vom 8. 11. 1929, betr. Abanderung der Grenzen der Kreise Myślenice und Wieliczka, sowie über die **Abanderung der Grenzen des Geschaftsbereichs der kommunalen Kreisreprasentationen in Krakau, Myślenice und Wieliczka in der Wojewodschaft Krakau** 1226

600 — vom 8. 11. 1929 über die Bildung des Geschaftsbereichs für die kommunale Kreisreprasentation in Maków, über die Abanderung der Grenzen der Kreise Maków und Nowy Targ, sowie über die **Abanderung der Grenzen des Geschaftsbereichs der kommunalen Kreisreprasentationen in Myślenice, Nowy Targ und Zywiec** in der Wojewodschaft Krakau 1226

601 — vom 8. 11. 1929, betr. **Einbeziehung des Bezirks des früheren Kreises Zips-Orawa in den Geschaftsbereich der kommunalen Kreisreprasentation in Nowy Targ** 1226

602 — vom 8. 11. 1929 über die **Eingemeindung der Landgemeinden:** Batiatycze, Różanka, Konstantynówka und Zubowmosty aus dem Kreise Zókiew in der Wojewodschaft Lemberg **in den Kreis Kamionka** in der Wojewodschaft Tarnopol 1227

[illegible] — vom 8. 11. 1929, betr. Abanderung der Verordnung des Ministerrats vom 5. 7. 1928 über die **Ueberweisung der Geschafte des früheren Selbstverwaltungsausschusses in Lemberg** im Bereiche der offentlichen und landwirtschaftlichen Meliorationen an die Staatsorgane 1227

[illegible] — vom 8. 11. 1929, betr. Abanderung und Erganzung der Verordnung des Ministerrats vom 26. 6. 1924 über die **Bestimmung einer Rangtabelle in den Staatsbehorden und Aemtern** 1227

605 (übersetzt) — vom 8. 11. 1929 über den **Vorbereitungsdienst** der Kandidaten **für die Dienststellung der I. Kategorie im Aussenministerium und über das diplomatisch-konsulare Examen** . . . 1228

Verordnungen der Minister:

606 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und offentliche Aufklarung vom 23. 11. 1929, betr. die **Berufsqualifikation zum Religionsunterricht des evangelisch-augsburgischen**, sowie des evangelisch-reformierten (Warschauer Konsistorium) **Bekenntnisses an den allgemein-bildenden Mittelschulen, sowie staatlichen und privaten Lehrerseminaren** 1229

607 (übersetzt) — des Innenministers vom 29. 11. 1929 über die Regelung der Preise für die Artikel des Brotgetreides, für Fleisch und dessen Erzeugnisse, sowie für Ziegel 1231

608 — des Innenministers vom 12. 11. 1929, betr. die **Uebertragung der Funktion des Burgstarosten** in den Stadten Gnesen und Hohensalza an den betreffenden Kreisstarosten 1232

[illegible] (übersetzt) — des Justizministers vom 25. 11. 1929, betr. **Abanderung der Vorschriften über die Bestimmung der Amtstitel der Staatsanwalte und Unterstaatsanwalte bei Höchsten Gericht** . . 1232

Bekanntmachung:

[illegible] — des Aussenministers vom 9. 11. 1929 über die **Berichtigung eines Fehlers im polnischen Text der Konvention** zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumanien, Konigreich der Serben, Kroaten und Slowenen sowie der Tschechoslowakei, **betr. die Uebernahme der Guthaben und Hinterlegungen, die sich unter der Verwaltung der Postsparkasse in Wien befinden,** unterschrieben in Rom am 6. 4. 1922 1232

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 82 vom 4. 12. 1929.

Verordnungen des Ministerrats:

Pos. 611 (übersetzt) — vom 8. 11. 1929 über die **Uniformierung der Staatsangestellten, die die Aufsicht über die Seefischerei führen** 1233

612 (übersetzt) — vom 2. 12. 1929 über den **Aufenthalt von Auslandern in verschiedenen Gebieten der Republik** 1237

Verordnungen der Minister:

613 (übersetzt) — des Innenministers vom 19. 10. 1929 über die **Pflicht zur Bereitstellung von Transportmitteln für das Heer in Friedenszeiten, und zwar von Wagen mit Vorspann, von Tieren mit Geschirr, sowie von Reit- und Lastpferden mit Geschirr** 1237

614 — des Innenministers vom 19. 10. 1929, betr. **Festsetzung der Versteigerungstermine für Landgrundstücke** 1240

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 83 vom 9. 12. 1929.

Verordnungen der Minister:

Pos. 615 — des Innenministers vom 18. 7. 1929, betr. Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorlaufige Regelung der Kommunalfinanzen, betr. die Stadtgemeinden auf die **Landgemeinde Bolesławiec** im Kreise Wieluń in der Wojewodschaft Lodz 1241

616 — des Innenministers vom 20. 7. 1929, betr. Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorlaufige Regelung der Kommunalfinanzen betr. die Stadtgemeinden auf die **Landgemeinde Solotwina** im Kreise Bohorodczany in der Wojewodschaft Stanislau 1242

618 — des Finanzministers vom 25. 10. 1929 über die Bildung eines **Stempelsteueramtes** in **Lublin** 1242

618 — des Finanzministers vom 5. 11. 1929, betr. Abanderungen in der Organisation der **Katasteramter im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer Lemberg** 1242

619 — des Finanzministers vom 7. 11. 1929, betr. Abanderung der Verordnung vom 29. 2. 1928 über die **Rückerstattung des Zolls bei der Ausfuhr von Sprengstoffen** 1242

620 (übersetzt) — des Finanzministers vom 20. 11. 1929, betr. die **Stempelgebuhr vom Umsatz der Wertpapiere** 1243

621 (übersetzt) — des Kriegsministers vom 23. 11. 1929, betr. Ausführung der Artikel 12, 13, 32, 36 und 48 der Verordnung des Staatsprasidenten vom 26. 8. 1927 über die **sachlichen Kriegsleistungen** 1243

622 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 28. 11. 1929, betr. **teilweise Abanderung des Posttarifs** . . . . [illegible]

Bekanntmachung des Ministers:

623 (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 29. 11. 1929, betr. Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Agrarreformministers über die Anwendung des erleichterten Verfahrens bei der **Umstellung des landwirtschaftlichen Systems hinsichtlich der Wirtschaften, die durch die Ostgrenze des Staates durchschnitten werden** 1244

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 84 vom 11. 12. 1929.

[illegible]

Pos. 621 — zwischen der **Republik Polen** und der **Republik der Tschechoslowakei**, betreffend **Regelung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs,** unterschrieben in Prag am 30. 5. 1927 . . . 1245

625 — **Regierungserklarung** vom 27. 11. 1929, betr. den **Austausch der Ratifikationsurkunden** zwischen **der Republik Polen und der Republik der Tschechoslowakei über die Regelung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs,** unterschrieben mit dem Schlussprotokoll in Prag, am 30. 5. 1927 1264

Verlegung des Liquidationstermins für entzogene Monopolkonzessionen.

Laut einem Schreiben des Finanzministers Matuszewski an das Akzisen- und Monopoldepartement wurde der Liquidationstermin für die Unternehmen, denen die Konzession für den Verkauf von Erzeugnissen des Spiritusmonopols entzogen worden ist, um 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1930 verlangert.

Die Prolongation des Termins betrifft nicht die Unternehmen, über denen ein Protokoll wegen Übertretung des Prohibitionsgesetzes aufgenommen wurde.

Kontrolle der Gewerbeunternehmen schon seit 2. Januar 1930

Gemaß Art. 30 des Gewerbesteuergesetzes werden alle Gewerbepatente und Registerkarten bis zum 31. Dezember d. Js. verkauft. Das Finanzministerium bemerkt in einem gegenwartig versandten Rundschreiben (L. D. 17308 I/29), daß eine Verlangerung des gesetzlich festgelegten Termins auf keinen Fall stattfindet. Gleichzeitig hat das Finanzministerium alle Finanzkammern beauftragt, schon ab 2. Januar 1930 zur Kontrolle aller Gewerbeunternehmen, die zur Lösung von Gewerbepatenten und Registerkarten verpflichtet sind, zu schreiten. Die Kontrolle findet gemaß den Bestimmungen des Gesetzes, der Ausführungsverordnung und Instruktion vom 15. Mai 1928 statt.

Tarif für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsartikeln in den staatlichen Untersuchungsanstalten.

A. Allgemeine Methoden der chemischen Untersuchung

	zl [illegible]	zl bis
Bestimmung des Wassergehalts	2,	[illegible]
Bestimmung des spezifischen Gewichtes von Flüssigkeiten	3,--	6,--
Bestimmung des Fettgehalts	5,	10,--
Bestimmung des Stickstoffgehalts	10,	20,
Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen	5, -	10,--
Bestimmung des Starkegehalts	10,—	20, -
Bestimmung des Zellulosegehalts	10,—	20,—
Bestimmung des Gehalts an Mineralteilen für jeden Faktor	5, -	[illegible]
Bestimmung des Gehalts an künstlichen Mitteln zur Versüßung der Farbstoffe		
Bestimmung des Gehalts an der Gesundheit schadlichen Metallen		
Bestimmung des Gehalts von konservierenden Mitteln		
Qualitativ für jede Bestimmung	6,—	12,--
Quantitativ für jede Bestimmung	12,-	24,—

B. Untersuchung der einzelnen Lebensmittel.

		zl	zł
Untersuchung von Milch	gekürzt	[illegible]	6,--
	genau	10,	20,--
Untersuchung von Milchprodukten (Sahne, Schlagsahne usw)	gekürzt	6,—	12,—
	genau	10,—	20,—
Untersuchung von Butter, Kase	gekürzt	10, -	20,—
	genau	15,—	30,—
Untersuchung von Fetten (Margarine, Schmalz, Oele usw.)	gekürzt	10,—	20,—
	genau	30,—	60,—
Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren (Raucherwaren, Wurst, Pasteten, Fleischkonserven, Fischkonserven, Bouillon, Extrakt usw	gekürzt	10,	20,
	[illegible]	25,-	50,—
Untersuchung von Getreide- und Hülsenfrüchten (Mahlprodukte, Geback [illegible])	gekürzt	10,—	20,--
	genau	20,—	40,—
Untersuchung von Zucker, Zuckerwaren, Feingeback	gekürzt	10,—	20,--
	genau	15,-	30,-
Untersuchung von Eis		10, -	20,--
Untersuchung von getrocknetem Gemüse und Obst oder in Konserven		12,	24,—
Untersuchung von Saften, Sirups, Marmeladen, Pflaumenmus, Konfituren		12,-	24,—
Untersuchung von kühlenden Getranken (Gas-, Frucht-, Selterwasser, Limonade usw.)		12,--	24,-
Untersuchung von hochprozentigen Getranken (Alkohol, Schnaps, Likör, Kognak, Arrak, Rum usw.)		25,	50,—
Untersuchung von Trauben- und Obstwein		30,-	60,-
Untersuchung von Bier		12,-	24,—
Untersuchung von Kaffee und Kaffeesurrogaten		12,-	24,-
Untersuchung von Tee		12,--	24,-
Untersuchung von Kakao und Schokolade		15,	30,--
Untersuchung von Erzeugnissen aus Wurzeln und Mostrich		12,-	24,—
Untersuchung von Essig und Essigessenz		12,	24,--
Untersuchung von Salz		5,--	10,—
Untersuchung von Hefe und Backpulvern		10,—	20,—
Untersuchung von Wasser	gekürzt	15,—	30,—
	genau	30,--	60,—
		zł	zł

C. Untersuchung der einzelnen Gebrauchsartikel.

Untersuchung von:

a) Gefaßen, Geraten, Apparaten, Zubehörteilen (zur Herstellung, Aufbewahrung, Messung, Wiegen und Verzehrung der Lebensmittel),
b) Packmaterialien für die Lebensmittel (Papier, Lyfolin usw.),
c) Geraten zur Pflege des menschlichen Körpers (Apparate, Bursten, Kamme),
d) Bekleidung.

e) Tapeten,
f) Farben zum Farben von Gebrauchsgegenstanden,
g) Kinderspielzeug.
h) Lichten.

Für die qualitative Bestimmung jedes Bestandteiles in den obigen Artikeln	7,50	15,—
Für die quantitative Bestimmung jedes Bestandteiles in den obigen Artikeln	15,—	30,—
Untersuchung von kosmetischen Mitteln	30,—	60,—
Untersuchung von Farbstoffen	30,—	60,—
Untersuchung von Petroleum	10,—	20,—
Untersuchung von Mitteln zum Vergallen von Spiritus	10,—	20,—
Untersuchung von Seife und Seifenpulvern	10,—	20,—
Untersuchung von Apparaten zur Herstellung von kohlensaure (CO_2)haltigen Getranken und von Bierapparaten	25,—	50,—

D Toxykologische Untersuchungen.

1. Untersuchungen über das Vorhandensein von Giften (Mineral-, Gas-, organische Gifte):		
a) in Leichenteilen, sowie im Magen und in den Darmen	30,—	200,—
b) in Lebensmitteln, Arzeneien, Mitteln zur Abtreibung der Leibesfrucht, Auswurf, Kot und Urin	20,—	100,—
2. Untersuchung von Flecken (physikalisch, mikroskopisch, chemisch, mit dem Spektralapparat, biochemisch, sezologisch)	15,—	30,—
3 Untersuchung von Haaren, Giften, Geschossen, Schriften, Banknoten, Geld	15,—	100,—
4. Blutuntersuchungen (Vorhandensein von Kohlenoxyd (CO)	20,—	30,—

E. Sachverständigengutachten

Außer den vorstehenden Untersuchungskosten erheben die staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände für die Ausgaben, die mit der Fallung von Entscheidungen verbunden sind, eine Sondergebühr in Höhe von 0,75 zl für jede Entscheidung.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Die rechtliche Natur des Bestätigungsschreibens.

Im kaufmännischen Leben ist es üblich, mündliche oder telephonische Geschaftsabschlüsse hinterher schriftlich zu bestatigen, und zwar durch ein sogenanntes Bestätigungsschreiben. Dieses Bestätigungsschreiben ist ein außerordentlich wichtiges Dokument, dessen genaueste Beachtung sich jeder Geschäftsmann zur Pflicht machen sollte, denn es ist bei eventuellen späteren gerichtlichen Auseinandersetzungen von ausschlaggebender Bedeutung. Das Bestätigungsschreiben hat einen rechtsbegründenden Charakter: der Kaufer, dem es zugeht, muß sich bewußt sein, daß es regelmäßig allgemeine Bedingungen des Verkäufers enthalt, über die mundlich nicht verhandelt zu werden pflegt und die der Verkaufer oder sein Vertreter durch seine Überreichung und deren vorbehaltlose Annahme mit zum Vertragsinhalt machen will. Das bedeutet also, daß wenn dem Bestätigungsschreiben von der Gegenseite nicht widersprochen wird, der im Bestätigungsschreiben niedergelegte Vertragsinhalt als vereinbart gilt, auch wenn er Bestimmungen enthält, die nicht Gegenstand der mündlichen Absprache waren. Der gesamte Inhalt des Bestatigungsschreibens, mag es vom Kaufer gelesen werden oder nicht, gilt also als Vertragsinhalt und ist für den Kaufer maßgebend, falls kein Widerspruch seinerseits erfolgt, obwohl das Bestätigungsschreiben vom Käufer nicht unterschrieben ist.

Die Rechtslage ist die gleiche wie bei demjenigen, der einen Vertrag unterschreibt. Es bringt damit zum Ausdruck, daß das Schriftstück seinen endgültigen Willen richtig und vollständig wiedergibt, und wird deshalb mit Recht durch seine Unterschrift gebunden. Vielfach stoßt man auf die Meinung, man konne von einem Vertrage zurücktreten, da man das Unterschriebene nicht durchgelesen oder nicht verstanden habe. Eine derartige Auffassung ist rechtlich selbstverständlich nicht haltbar. Wer eine Urkunde unterschreibt, ohne sie genau zu prüfen und ohne ihren Inhalt zu verstehen, handelt fahrlässig und verstößt gegen § 276 BGB., der besagt. „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt“ Trotzdem aber gibt es Falle, in denen es moglich ist, sich nachträglich von einem abgeschlossenen Vertrage zu lösen, weil er nicht dem Willen der Vertragsschließenden entspricht

Dies ist zunächst der Fall bei arglistiger Täuschung, die z. B. dadurch erfolgen kann, daß nach Verlesung des zu unterzeichnenden Vertrages von der Gegenpartei oder einem Dritten unbemerkt eine abweichende Urkunde vorgelegt und ohne nochmalige Prüfung von dem anderen Teile unterzeichnet wird. Ein auf diese Weise zustande gekommener Vertrag unterliegt der Anfechtung nach § 123 BGB., wo es heißt: „Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen, die mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt.“

Ebenfalls beim Bestätigungsschreiben ist natürlich selbstverstandlich Voraussetzung, daß die Vertragspartei, die das Bestätigungsschreiben der Gegenpartei zustellt, also der Verkäufer, im Bestätigungsschreiben ihre in Wirklichkeit vorhandene Auffassung von dem Inhalt des mundlich geschlossenen Vertrages dargelegt hat, hiermit aber jede Arglist des Verkaufers, namentlich eine Absicht desselben, durch das Bestätigungsschreiben eine Änderung des mündlich abgeschlossenen Vertrages herbeizuführen, ausgeschlossen ist.

Die Rechtsprechung ist darüber einheitlich, daß die Bestätigungsschreiben in ihrem vollen Umfang für den Inhalt der Vereinbarungen maßgebend sind. Die widerspruchslose Annahme eines solchen Bestätigungsschreibens, das deutlich erkennbar den Inhalt eines abgeschlossenen Geschäfts endgültig und erschöpfend feststellen soll, wird im Handelsverkehr als Zustimmung angesehen, so daß für die beiderseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere für Beschaffenheit der Ware, Ort und Zeit der Leistung, lediglich dieser Inhalt maßgebend ist, auch wenn er von den mündlichen Abreden abweicht. Dies gilt auch dann, wenn der Empfanger kaufmännischer Sitte zuwider das Schreiben ungelesen läßt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn, wie schon betont, das Schreiben in Wahrheit nicht die Auffassung des Absenders vom Inhalte der getroffenen Vereinbarungen wiedergibt, dieser vielmehr arglistig erfunden oder verändert ist.

In diesem Zusammenhang ist auf den § 119 BGB. zu verweisen, der besagt: „Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde“. Auf Grund dieser Bestimmung kann z. B ein übereilt unterzeichneter Vertrag angefochten werden; nur muß die Anfechtung unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Außerdem hat der Erklärende den Schaden zu ersetzen, den der andere oder ein Dritter dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat. Der hier zur Erörterung stehende Irrtum kann entweder auf einer falschen Vorstellung des wirklichen Tatbestandes oder auf dessen Nichtkenntnis beruhen und hat zur Voraussetzung, daß der Erklärende sich des Mangels nicht bewußt geworden ist. Deshalb ist, wie der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetz-Buch sagt, der, „der eine Willenserklärung trotz des Bewußtseins abgibt, ihren Inhalt nicht zu kennen – etwa durch Unterzeichnung einer ungelesen gebliebenen Urkunde –, nicht im Irrtum und nicht berechtigt zur Anfechtung. Denn wer sich über einen gewissen Punkt überhaupt keine Gedanken macht, kann sich insoweit auch nicht im Irrtum befunden haben“. An der gleichen Stelle wird auch erklart, daß es nicht darauf ankomme, ob der Irrtum bei gehöriger Aufmerksamkeit vermeidbar, ob er entschuldbar oder nicht entschuldbar war. Das ist insofern berechtigt, als der Erklärende, wie bereits ausgeführt, zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Es kommt weiterhin im Geschäftsleben vor, daß dem Bestatigungsschreiben widersprochen wird, ja daß die beiderseitigen ausgetauschten Bestätigungsschreiben voneinander abweichen. In diesem Falle würde § 154 BGB Platz greifen, der folgendes besagt: „Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklarung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat. Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist“. Mit anderen Worten: Das Bestätigungsschreiben einer jeden Partei ist in diesem Falle als ein neuer Vertrag anzusehen, der, da ein vorhergehender ja nicht zustandegekommen ist, einer besonderen Annahme bedarf. Es kann aber auch von dem mundlich Vereinbarten ausgegangen werden, da ja die beiden Bestätigungsschreiben sich widersprechen und daher keinem als solchem maßgebende Bedeutung zugemessen werden kann. Ist im letzteren Falle der eine Vertragsgegner in der Lage, das mundlich Vereinbarte durch Zeugen zu beweisen, so braucht er einen u. U. gegen ihn anhangig gemachten Rechtsstreit nicht zu fürchten.

Gewöhnlich werden in dem Bestätigungsschreiben auch die weniger wichtigen Punkte geregelt, die bei der mündlichen Verhandlung noch nicht zur Sprache kamen, z. B. Beschaffenheit der zu liefernden Ware, Ort und Zeit der Leistung, Zahlungsbedingungen und ähnliches mehr. Durch die widerspruchslose Annahme des Bestätigungsschreibens erklart sich der Empfänger also auch mit diesen nebensächlichen Punkten einverstanden, die aber doch häufig wichtig genug sind, um ihnen vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Es sei nur an manche überspannte Lieferungsbedingungen erinnert. In solchen Fällen ist anzuraten, entweder in dem Bestätigungsschreiben seine eigenen Lieferungsbedingungen zu stellen oder aber den Auftrag unter Streichung eventuell anders lautender Bedingungen nur zu den Bestimmungen des BGB. zu erteilen. Wenn dann der Vertragsgegner den Empfang des Auftrages wieder unter

„umstehenden", d. h. seinen eigenen Bedingungen, bestätigt, so enthält dieses Bestätigungsschreiben wieder ein neues Angebot, das erst der Annahme durch den Besteller bedarf. Ein Nichtbeantworten eines solchen Bestätigungsschreibens, das rechtlich kein solches ist, begründet keine irgendwelchen Verpflichtungen.

Gerichtsentscheidungen zum Wechselrecht.

1. Wirkungen eines Wechselgiros.

Die Wechselordnung nennt in Art. 17 die Wirkungen eines Giros, das die Zusätze „Valuta zum Empfang, zum Inkasso, per Prokura" enthält. Doch wird darin nicht gesagt, daß die Vollmacht zur Einziehung des Wechsels nur in dieser Form erteilt werden kann. Infolgedessen kann auch ein ohne diesen Vorbehalt erteiltes Giro grundsätzlich die Vollmacht zur Einziehung des Wechsels sein, und zwar um so mehr, als eine Vollmachterteilung nicht an die Wahrung einer Form gebunden ist. Ob es sich um ein volles Giro oder nur um eine Vollmacht handelt, hängt von der konkreten Vereinbarung zwischen dem Giranten und dem Übernehmer des Wechsels ab (Urteil vom 2. Mai 1929, R. 275/29).

2. Uebertragung eines Wechsels durch Blankogiro.

Die Übertragung eines Wechsels durch Blankogiro gibt dem Girierten größere Bewegungsfreiheit, als bei Übertragung durch ein gewöhnliches Giro. Der Girierte kann nämlich in diesem Falle den Wechsel ohne jedes Giro, weder durch Ausfüllen des Blankogiros noch durch gewöhnliches Giro, weiter zu Eigentum übertragen (Art. 13/3 der Wechselordnung). Wer so in den Besitz eines Wechsels gelangt, hat ihn im Wege des Wechselrechts erworben und nicht durch allgemeines Recht. Auf ihn finden daher alle Bestimmungen der Wechselordnung Anwendung. Insbesondere können gegen ihn nicht Einwände aus persönlichen Verhältnissen zu den Vormännern erhoben werden, mit Ausnahme des Einwandes, daß eine Verständigung zwecks Schädigung des Wechselschuldners erfolgt ist (Art. 16). Ein solcher Einwand wäre z. B., daß der Wechsel nur scheinbar übertragen wurde, um die Möglichkeit zu beseitigen, persönliche Einwände geltend zu machen (Urteil vom 3. Juli 1929, R. 408/29).

3. Ungültigkeitserklärung von Wechseln.

Eine Bank forderte die Ungültigkeitserklärung eines verlorengegangenen und dann wieder vorgelegten Wechsels, auf dem die Unterschrift ausradiert war, obwohl der Aussteller des Wechsels vor Gericht bekannte, daß der vorgelegte Wechsel von ihm unterschrieben war. Das Oberste Gericht lehnte jedoch die Forderung ab. Die Beschädigung eines Wechsels könne wohl gemäß Art. 94 der Wechselordnung die Grundlage für eine Ungültigkeitserklärung bilden. Die Beschädigung müsse aber so umfangreich sein, daß sie die Feststellung der Identität des Beschädigten mit dem gesuchten Wechsel unmöglich macht oder den Suchenden der Möglichkeit beraubt, die ihm zustehenden Wechselrechte geltend zu machen. Das ist nicht der Fall, wenn das Gericht die Identität des gesuchten Wechsels feststellt und der Aussteller den Wechsel anerkennt (Urteil vom 24. Mai 1929, C. 394/29).

Die Auflösung einer G. m. b. H.

Die Auflösung einer G. m. b. H. kann durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen. Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Form. Als Liquidatoren können entweder die bisherigen Geschäftsführer oder andere Personen bestellt werden, sei es laut Gesellschaftsvertrag, durch Beschluß der Gesellschafter oder durch das Gericht. Werden durch Beschluss der Gesellschafter andere Personen zu Liquidatoren ernannt, so geht auf diese für die Dauer der Liquidation die Geschäftsführung der Gesellschaft über und die bisherigen Geschäftsführer werden ihres Amtes erhoben. Das gilt auch für den Fall, daß der Liquidationsbeschluß sich als ungültig erweist. Sonst entstünde die Fiktion, daß die Geschäftsführung sich weiterhin in Händen von Personen befindet, die durch den Willen der Gesellschafter dieses Amtes enthoben sind. Ein Wechsel in der Geschäftsführung bedarf nicht der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Ungültigkeit des Liquidationsbeschlusses infolge Mangels dieser Form zieht nicht auch die Ungültigkeit des darin enthaltenen Wechsels in der Geschäftsführung nach sich. Die in dem Liquidationsbeschluß bestellten Liquidatoren werden infolge Ungültigkeit des Beschlusses zwar nicht Liquidatoren der Gesellschaft, aber sie bleiben deren Geschäftsführer, solange die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen (Urteil vom 26. Mai 1929, C. 324/27).

Stempelgebühr von Bankgarantien.

Im Rundschreiben L. d. V. 1326/6/1929 erklärt das Finanzministerium, daß ein Brief einer Bank an einen Klienten, der die Zusage der Übernahme einer Garantie gegen Provisionsgewährung enthält, eine Offerte ist, die keiner Stempelgebühr unterliegt.

Wenn dann der Klient eine schriftliche Einwilligung in die Bedingungen der Bank gibt, kommt ein Vertrag über Dienstleistungen zustande. Das Schreiben, daß diesen Vertrag bestätigt, unterliegt im Sinne des Art. 90 einer Stempelgebühr in Höhe von 0,2% der Provisionssumme, falls es nicht laut Art. 91 Punkt 4 des Gesetzes von der Steuer befreit ist.

Wenn der Vertrag zwischen dem Schuldner (oder zukünftigen Schuldner) und dem Bürgen um Übernahme einer Garantie nicht schriftlich bestätigt wird (wenn die Offerte der Bank mündlich angenommen wird), sowie wenn das Schreiben, das den Vertrag bestätigt, laut Art. 91, Punkt 4 von der Stempelgebühr befreit ist, dann unterliegt im Sinne der Artikel 90, Abs. II und 72, Punkt a das Schreiben, das die Ausführung des Vertrages bestätigt (Rechnung oder Quittung über den Empfang oder ein Schreiben mit der Anerkennung der Provisionssumme), der Stempelgebühr.

Stempelgebühr für Beglaubigungen von Abschriften

Im Rundschreiben L. d. V. 10. 116/6/1929 gibt das Finanzministerium bekannt, daß jede Beglaubigung der Treue einer Übersetzung durch einen Notar ohne Rücksicht auf ihren Umfang mit 3 zł zu verstempeln ist.



Verkehrswesen.

Die Fahrkartenzuschläge für die Arbeitslosen.

Wie bekannt, wird von der polnischen Eisenbahnverwaltung zugunsten der Arbeitslosen bei der Beförderung von Personen ein Fahrkartenzuschlag in Höhe von 10 Gr. für je angefangene 5 zl. des Fahrkartenpreises berechnet. Dieser Zuschlag soll nunmehr nach einer Verordnung des Verkehrsministeriums nicht mehr gesondert erhoben, sondern von vornherein in den Fahrkartenpreis einbezogen werden.

Dadurch wird den von vielen Reisenden, in Unkenntnis der Bestimmung über den Zuschlag vorgebrachten Beschwerden, daß der Schalterbeamte eigenmächtig mehr abfordere, als nach dem Preisverzeichnis zu zahlen sei, der Boden entzogen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird noch bekanntgegeben werden.

Neues Verzeichnis der polnischen Eisenbahnstationen.

Das Verkehrsministerium hat ein neues Verzeichnis der polnischen Eisenbahnstationen (als Heft B) herausgegeben. Darin sind auch die Entfernungen bezeichnet, die für den Güterverkehr mit ausländischen Eisenbahnen auf Grund der Verbandstarife in Betracht kommen.

Staatliche Autobuslinien.

Das Budget des Verkehrsministeriums (für das J. 1930/31) weist zum erstenmal eine für den Eisenbahnbetrieb als solchen ungewöhnliche Position auf, nämlich 1.200.000 Zł. zum Ankauf großer Autobusse für den Passagierverkehr. Es handelt sich hierbei um Errichtung staatlicher Autobuslinien und zwar nicht nur im Anschluß an Eisenbahnstrecken, sondern auch in den Gegenden, wo die Anlage neuer Strecken vorläufig nicht möglich ist.

Geänderte Provisionsgebühren der P. K. O.

Die Postsparkasse hat mit Wirkung vom 1. Januar 1930 folgende Provisionsgebühren für die Aufbewahrung von Wertpapieren festgesetzt:

1. a) Für die Aufbewahrung von Wertpapieren, deren Nominalwert 50 000 Złoty nicht übersteigt, 1 Prozent halbjährlich;
   b) von Wertpapieren, deren Nominalwert von 50 000 bis 200 000 Złoty beträgt, ½ Prozent. Minimum 50 Złoty halbjährlich;
   c) von Wertpapieren, deren Nominalwert 200 000 Złoty übersteigt, ¼ Prozent. Minimum 100 Złoty halbjährlich von dem ganzen Deposit.

2. Für die Aufbewahrung von Wertpapieren, die auf Mark, Kronen oder Rubel lauten und von den Börsen nicht notiert werden, 30 Groschen für jeden Bogen, Minimum 2 Złoty.

3. Für die Aufbewahrung von Depositen der Versicherungsanstalten, die auf Grund des Art. 47 und 48 der Verordnung des Staatspräsidenten über die Kontrolle der Versicherungen hinterlegt werden, ½ Prozent, Minimum 2 Złoty halbjährlich.

4. a) Für Konvertierungen und neue Emissionen, sofern der Nominalwert 50 000 Złoty nicht übersteigt, ½ Prozent, Minimum 2 Złoty;
   b) bei einem Nominalwert von 50 000 bis 200 000 Złoty, ¼ Prozent, Minimum 50 Złoty;
   c) bei einem Nominalwert über 200 000 Złoty ⅛ Prozent, Minimum 50 Złoty.

5. Die Realisierung der Kupons und ausgelosten Staatspapiere wird unentgeltlich ausgeführt. Für die Realisierung von städtischen Obligationen und Dividenden wird eine Gebühr von ½ Prozent bei einem Minimum von 10 Groschen für jeden Kupon berechnet.

Diese Provisionen werden halbjährlich und im voraus erhoben. Bei der Berechnung der Provisionen wird jedes angefangene Halbjahr als voll gerechnet. Wertpapiere, die auf fremde Valuten lauten, werden laut Kurs umgerechnet.

Messen und Ausstellungen.

Die internationale Verkehrsausstellung in Posen.

Für die im Frühjahr 1930 in Posen stattfindende Internationale Verkehrsausstellung haben bereits eine Reihe ausländischer Industrieller ihre Beteiligung zugesagt. Den bisher vorliegenden Mitteilungen zufolge, interessieren sich die Vereinigten Staaten insbesondere für die Abteilungen Schiffahrt und Automobilismus. Die französische Industrie wird insbesondere mit Kraftwagen, Signalvorrichtungen und Kühlwagen vertreten sein. Belgien will Modelle für Eisenbahn- und Hafeneinrichtungen zeigen, Italien Kraftwagen, die Schweiz Lokomotiven und elektrotechnische Erzeugnisse. In der kartographischen Abteilung werden die größten Verlagsfirmen Europas, Amerikas und Japans vertreten sein. Den größten Raum der Ausstellung wird das polnische Verkehrsministerium und die polnische Industrie einnehmen. Über die Beteiligung der deutschen, englischen und tschechoslowakischen Industrie sind Einzelheiten noch nicht bekannt geworden.

Zur Orientierung interessierter Personen und Unternehmen geben wir nachstehend eine Zusammenstellung der vorgesehenen Exponate der Ausstellung für Verkehr und Touristik. Die Ausstellungsgegenstände werden in folgende Abteilungen und Sektionen eingeordnet:

A. Verkehrs- und Gesamtsektion.

Abteilung I: (Normal- und Schmalspurbahn). Lokomotiven, Waggons, Transportwaggons mit Kühleinrichtungen, Eisenbahnsignalisation, Eisenbahneinrichtungen, Eisenbahnbau, Eisenbahnzubehör und Hilfsindustrie, Propaganda der Eisenbahnverbände, Versicherung und Transportwaren.

Abteilung II: (Städtischer und Überlandverkehr): Straßenbahnen und Elektrobusse, Bau von Straßenbahnen, Untergrundbahnen, Zahnradbahnen, Hilfsindustrie, Propaganda der Straßenbahngesellschaften und der Untergrundbahn.

Abteilung III: (Fliegerei): Flugzeuge, Fliegerzubehör und Meßinstrumente, Bau von Flughafen, Propaganda der Fluggesellschaften.

Abteilung IV: (Schiffahrt und Flößerei). Hafen, Hafenbau und -einrichtungen, Hafenpropaganda, Kanal- und Schleusenbau, Hilfsindustrie, Propaganda der Schiffahrtsgesellschaften.

Abteilung V: Wagen.

Abteilung VI: (Wege und Brücken): Wege und Straßenbau, Brückenbau, Hilfsindustrie.

Abteilung VII: (Telephon, Telegraphie und Post): Posteinrichtungen.

Abteilung VIII: (Radio): Empfangsapparate, Sendeapparate, Bildtelephonie, Hilfsindustrie, Propaganda für Radiogesellschaften.

Abteilung IX: (Transporteinrichtungen): Wagen, Umzugstransporte.

B. Sektion Autobusse usw.

Abteilung I: Autobusse.
Abteilung II: Lastwagen.
Abteilung III: (Spezialautos): Sanitätswagen, Bereinigungswagen für Straßen, Feuerwehrautos, Handels- und Reklameautos, Militärautos, Feldküchen.
Abteilung IV: Personenautos.
Abteilung V: Traktoren.
Abteilung VI: Cyklonetten.
Abteilung VII: Motorräder.
Abteilung VIII: Räder.
Abteilung IX: Karosserien.
Abteilung X: Bereifung.
Abteilung XI: Vorratsteile und Zubehör.
Abteilung XII: Materialien und Halbfabrikate.
Abteilung XIII: Zubehör.

C. Sektion Touristik.

Diese Sektion, die in 8 Abteilungen geteilt ist, wird enthalten: Propaganda von Ortschaften mit individuellem Charakter, Propaganda für Transportunternehmen der Touristik, Propaganda für Reisebüros, Verlage, welche dem Verkehr und dem Reisen Platz einräumen, Reisefilme und Photographien, Kartographie, Sport- und Sportartikel und Reisezubehör.

Tagung der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft in Posen.

Die diesjährige Tagung der Welage findet in den Tagen vom 22.—24. Januar 1930 in Posen statt. Das umfangreiche Programm enthält neben geschäftlichen Angelegenheiten Vorträge über einzelne landwirtschaftliche Fragen, für die bedeutende reichsdeutsche Fachleute gewonnen wurden. — Am 22. 1. kommen hauptsächlich geschäftliche Angelegenheiten zur Besprechung. Am Donnerstag, dem 23. Januar, dem Haupttage der Veranstaltung, wird Herr Senator Dr Busse-Tupadly, der Vorsitzende des Vorstandes, über die Agrarkrise sprechen. Fernerhin werden die Herren Professor Dr. Sagawe-Kiel und Professor Dr. Fingerling-Leipzig Möckern Vorträge halten. Als Parallelversammlung findet auch eine Zusammenkunft der Landfrauen statt. Am Freitag, dem 24. Januar werden dann noch Professor Dr. Klapp-Jena, Privatdozent Dr. Woermann-Danzig und ein Forstsachverständiger sprechen.

Allerlei Niedlichkeiten.

Der Sejmabgeordnete und Stadtverordnete Dr. Wygodzki erzählte im Wilnaer Stadtrat folgenden tatsächlichen Vorfall, der auf unsere Steuerverhältnisse ein grelles Licht wirft:

In der Deutschen Straße in Wilna besitzt ein Kaufmann ein Modegeschäft, für welches er 60 Zloty städtische Steuern schuldete. Alle seine Bemühungen um Verlängerung der Zahlungsfrist waren ergebnislos. Eines Tages erschien der Steuereinheber und ließ 120 Damenhüte auf einen Wagen verladen, die er nach der Sammelstelle für beschlagnahmtes Steuergut bringen ließ. Nach einigen Tagen wird dem Kaufmann mitgeteilt, daß die 120 Hüte für 10 Zloty, also zu einem Preise von je 9 Groschen, verkauft worden seien. Davon wurden 8,90 Zloty als Strafe für die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, 10 Groschen, das heißt 1 Proz. der Summe, als Eintreibungsgebühr und 1 Zloty als Transportkosten berechnet.

Die Steuer selbst schuldet der Kaufmann weiterhin. Es dürfte nicht schwer sein auszurechnen, wann er seinen Laden mit Magistratshilfe ausverkauft haben wird, um nur die Verzugszinsen und die Exekutionskosten zu bezahlen.

*

Eine Lodzer Firma besitzt einen protestierten Wechsel auf 100 Zloty. Der Aussteller wohnt in Kalisch. Der Protest wird daher ordnungsgemäß mit der gerichtlichen Vollzugsklausel versehen und dem Kalischer Gerichtsvollzieher zur Eintreibung der Wechselsumme übersandt. Auf Rechnung seiner Gebühren werden ihm gleichzeitig 15 Zl. überwiesen. Nach einigen Tagen erhält die Firma den Protest zurück mit dem Bemerken, dieser müsse auf dem Instanzenweg, durch Vermittlung des Kalischer Bezirksgerichts, eingereicht werden. Die Firma tut das. Kostenpunkt: 5,25 Zloty. Nach weiteren zwei Wochen teilt der Gerichtsvollzieher der Firma mit, daß sie zu den bereits gesandten 15 Zloty noch 45 Zloty einzuzahlen habe. Ferner müsse sie sich ihren rechtlichen Aufenthaltsort in Kalisch wählen, widrigenfalls alle Mitteilungen über die Exekution des Protestbetrages im Kalischer Gericht zum Aushang gelangen würden.

Was sollte die doppelt gestrafte Lodzer Firma tun? Etwa einen Kalischer Rechtsanwalt verpflichten, damit er den Gang der Exekution des Wechselbetrages überwache? In diesem Fall würden die Eintreibungskosten die Höhe des Wechselbetrages überübersteigen (3,15 Zl. Protestkosten + Kosten der gerichtlichen Vollklausel + 5,25 Zl. Kalischer Gerichtskosten + 60 Zl. Gerichtsvollziehergebühren + Adwokatenhonorar). Wobei obendrein fraglich ist, ob die Wechselschuld überhaupt eintreibbar ist.

Man wird sich nicht wundern, das der glückliche Wechselbesitzer es vorzog, sich sein kostbares Wertpapier wieder zurückschicken zu lassen.

*

Von der nicht unbegründeten Voraussetzung ausgehend, daß die Dummen nicht alle werden, hat eine Krakauer Bank (Gospodarczy Bank Spółdzielczy) ein Mittel ersonnen, um ihr Kapital schnellstens mehr als zu verdoppeln. Sie erwarb eine Anzahl Dollarprämienanleihen, die sie gegen Teilzahlung verkauft. Für ein Anleihepapier im Nennwert von fünf Dollar (Börsenwert 7½ Dollar) läßt sie sich zwölf Monatsraten zu je 8,80 Zloty zuzüglich 4 Zloty „Steuer, Börsen- und Versicherungsgebühr" bezahlen, was also mehr als zwölf Dollar sind.

Der Kaufvertrag schützt die Bank vor eintreten könnenden Kursschwankungen, indem er den Verkaufspreis in Goldzloty festsetzt. Zahlt der Käufer die zweite Rate nicht ein, so verfällt die erste. Verzögerung der Entrichtung von zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen zwingt zur Bezahlung aller Raten auf einmal.

Kurzum: ein Wuchergeschäft in Reinkultur!

Ein Geschäft, das zudem niemand stört...

*

Daß man auch in schlechten Zeiten gute Geschäfte machen kann, bewies ein unscheinbar aussehender, aber recht findiger Geschäftsmann in Warschau, der regelmäßig einen Bauplatz aufsuchte, wo ein Neubau im Entstehen war, mit den Maurern plauderte, ihnen Zigaretten anbot und so zu einem gern geduldeten Gast wurde. Dann machte er einen Kaufmann ausfindig, dem er erzählte, er habe einen Posten Ziegel zu verkaufen, die bei seinem Bau übrig waren. Da er sie zu einem unverhältnißmäßig niedrigen Preis anbot, erklärte sich der Kaufmann bereit, die Ziegel zu kaufen. Man ging gemeinsam zu dem Bauplatz, um die Ware zu besichtigen, und da dort die Arbeitsleute ganz vertraut grüßten, glaubte der Käufer, es in Wirklichkeit mit dem Bauunternehmer zu tun zu haben. Der Kauf wurde perfekt, der tüchtige „Bauunternehmer" — erhielt die Kaufsumme ausgezahlt und — ließ sich nicht mehr blicken. Wie groß das Erstaunen des Käufers war, als er die wohlerworbenen Ziegel abholen lassen wollte und dabei erfahren mußte, daß er einem geriebenen Schwindler zum Opfer gefallen sei, kann man sich leicht vorstellen...

Die Posener Messe.

Die nachste Posener Messe findet in der Zeit vom 27. April bis zum 4. Mai statt. In dem Bestreben, den Kreis der Teilnehmer zu erweitern, verhandelt die Messeleitung mit Vertretern d. lateinamerikanischen Staaten (Brasilien, Argentinien, Chile, Peru, Mexiko). Peru und Mexiko haben ihre offizielle Beteiligung bereits zugesagt.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Immer ernstere Bedrohung des polnischen Holzexportes.

Der polnische Holzhandel und die Holzindustrie beobachten mit immer größerer Beunruhigung die Entwicklung des russischen Holzexportes. Auf dem englischen Holzmarkt verdrangt Rußland nicht nur Finnland und Schweden, sondern auch und vielleicht in starkerem Maße Polen, welches bei der gegenwartigen Lage der Dinge hauptsachlich auf den deutschen Absatzmarkt angewiesen ist. Der Export Rußlands gestaltete sich folgendermaßen.

	in Stds. Januar bis 30. Juni 1929	in Stds. Januar bis 31. Dezember 1928
England	574 153	353 914
Holland	123 311	60 730
Deutschland	58 658	54 839
Frankreich	28 744	11 406
Belgien	31 829	15 054
Danemark	2 364	2 298
Marokko	1 383	784
Nord-Afrika	8 519	7 753
Italien	995	683
U. S. A.	[illegible]	
Argentinien	[illegible]	18 052
Andere Lander	[illegible]	
	842 703	525 513

Aus der obenstehenden Tabelle geht hervor, daß Rußland im ersten Halbjahr 1929 mehr Holz ausgefuhrt hat wie im ganzen Jahre 1928.

Im Vergleich mit Finnland und Schweden gestaltete sich der Holzexport in den letzten 3 Jahren folgendermaßen:

In Tausend Stds.:

1. Halbjahr	Rußland	Finnland	Schweden
1926	214	610	490
1927	331	985	700
1928	297	750	650
1929	843	810	775

Der russische Holzexport hat sich demgemaß um fast 400% seit dem Jahre 1926 erhöht.

Was nun den polnischen Holzexport anbetrifft, ist eine Gegenüberstellung mit den russischen Ausfuhrziffern insofern erschwert, als die polnische Ausfuhrstatistik als Mengeneinheit sich der Tonne bedient.

Wahrend die Gesamtausfuhr sich im Jahre 1927 auf 6 426 438 t belief, ist sie im Jahre 1928 auf 4 888 877 t zurückgegangen und hat im laufenden Jahre einen noch großeren Ruckgang erlitten.

Die Ausfuhr Polens verteilte sich auf unsere zwei Hauptabnehmer, namlich Deutschland und England, wie folgt (in t).

Januar bis August 1928 und 1929

	England		Deutschland	
	1928	1929	1928	1929
in rohem Zustande	56 158	23 941	1 774 506	1 199 466
Halbfabrikate	348 849	162 791	520 489	372 572
Fertigfabrikate	1 396	1 255	2 368	2 900
insgesamt	406 403	187 984	2 297 363	1 574 938

Januar bis August 1928 u. 1929 insgesamt

	1928	1929
in rohem Zustande	2 198 622	1 540 903
Halbfabrikate	1 205 043	902 421
Fertigfabrikate	8 487	9 472
insgesamt	3 412 152	2 452 796

Die obenstehenden Zahlen bedürfen keiner weiteren Erlauterung. Sie zeigen deutlich die Verdrangung der polnischen Holzausfuhr zugunsten des russischen Exportes.

Polen und der Abbruch der russisch-englischen Holzverhandlungen.

In polnischen Holzexportkreisen erwartet man durch die Unterbrechung der russischen Verhandlungen mit englischen Importeuren einen günstigen Einfluß auf die weitere Entwicklung des polnisch-englischen Geschafts und dies um so mehr, als die gegenwartigen Preise in Polen den englischen Abnehmern konvenieren. Bekanntlich betrafen die englisch-russischen Verhandlungen die Lieferung von 750 000 Stds fichtenes und tannenes Schnittholz im Werte von rund 9 Mill. Pfd. Sterl Allerdings wird polnischerseits zugegeben, daß die heimische Industrie solche erheblichen Mengen in kurzen Fristen zu liefern nicht imstande sei. Immerhin ware es moglich, den englischen Bedarf wenigstens zu einem Teil und zwar bis zu 200 000 Stds. zu decken.

Auslandskredite fur die polnische Zuckerindustrie.

Die polnischen Blatter wissen zu berichten, daß die Handelsgesellschaft des Warschauer Zuckerverbandes von einer Gruppe englischer Banken unter Führung der Britisch Overseas Corp. einen weiteren Kredit von L 1,20 Mill. erhalten soll. Wie weiter verlautet, soll auch der Verband der westpolnischen Zuckerindustrie in Posen einen 7proz. Kredit von 50 Mill. Frs. von einer französischen Bankengruppe demnachst erhalten.

Die nicht ausgenutzten Kredite der Bank von Polen.

Von den Krediten, die die Bank Polski im laufenden Jahre für die Industrie, die Banken und Handelsunternehmen ausgesetzt hat, wurden 25% nicht ausgenutzt. Diese Erscheinung ist auf die Depression des Wirtschaftslebens zuruckzuführen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Kredite der Bank Polski selbst in Zeiten der besten Konjunktur nicht voll ausgenutzt wurden.

Der Getreideverbrauch in Polen.

Der Verbrauch an Getreide hat in Polen trotz der Befestigung der Wirtschaftslage in den letzten Jahren nicht wesentlich zugenommen. Im allgemeinen schwankte er sehr stark mit der Ernte. Der Gesamtverbrauch ist aber bei Brotgetreide im Jahre 1928 nach amtlichen Daten nicht nennenswerter als früher. Wesentlich gestiegen ist dagegen der Verbrauch an Gerste und Hafer, was wohl hauptsachlich auf die Belebung der Viehzucht zurückzuführen ist. Den Verbrauch an den wichtigsten landwirtschaftlichen Produkten auf den Kopf der Bevölkerung zeigt nachstehende Tabelle (in kg):

	1923	1925	1928
Weizen	38.0	45.6	41.0
Roggen	150.0	97.4	152.2
Gerste	38.2	31.0	46.7
Hafer	74.6	70.2	99.5
Reis	0.6	2.3	3.3
Zucker	6.8	9.7	16.1

Der Verbrauch an Getreide steht, ausser bei Roggen und Hafer, noch erheblich hinter dem Verbrauch der meisten anderen Lander zurück. Der Weizenverbrauch ist z. B. nur halb so gross wie in Deutschland, aber macht nur ein Drittel von dem der Tschechoslowakei aus. Der Roggenverbrauch ist allerdings grosser als in irgend einem anderen Lande Europas, mit Ausnahme von Russland. Er ist um 50 Prozent grosser als in Deutschland. Bei Gerste bleibt der polnische Verbrauch mit 44.3 kg im Durchschnitt der letzten beiden Jahre erheblich gegenuber dem deutschen Durchschnitt mit 71 kg zurück. Der Haferverbrauch ist ziemlich genau so gross wie in Deutschland. Der Reisverbrauch nahert sich dem Verbrauch in Deutschland und ist grosser als in den meisten anderen europaischen Landern. Der Zuckerverbrauch ist kleiner, als in den meisten Landern Europas.

Zusammenschluss der polnischen Muhlenindustrie.

Am 13. Dezember d. Js. fand in Warschau eine Versammlung der Vertreter der polnischen Muhlenindustrie statt, welche ausschließlich der Mehlausfuhr gewidmet war. Am nachsten Tage ist unter der Bezeichnung „Związek Eksportowy Mlynarzy" (Mullerexportsyndikat) ein Zentralverband ins Leben gerufen worden, welcher zum Ziele hat, die Interessen der Mühlen bei der Kontingentverteilung und der Ausgabe der Pramienscheine zu wahren. Als Mitglieder werden auch Mehlhandler aufgenommen.

Um den Getreideexport.
Die Verhandlungen mit Deutschland.

Wie gemeldet wird, haben die Verhandlungen um das deutsch-polnische Roggen-Exportsyndikat inzwischen keinen Fortschritt gemacht. Mit weiteren Ergebnissen sei auch vorerst nicht zu rechnen. Das ursprunglich beabsichtigte Provisorium zum 1. Januar sei also unmöglich und es dürfte auch als ausgeschlossen gelten, daß „die noch nicht sichere Roggen-Zusammenarbeit mit Polen" für das laufende Wirtschaftsjahr in Wirksamkeit treten konne.

Die Verhandlungen zwischen Danzig und Polen.

Die zwischen Danzig und Polen geführten offiziellen Verhandlungen uber die Errichtung eines eigenen Danziger Getreideexport-Syndikats haben bisher zu keinem Ergebnis gefuhrt. Aus diesem Grunde war in den letzten Tagen eine private Kommission der Danziger Getreideexporteure in Warschau vorstellig geworden, um in privaten Verhandlungen eine Regelung in der Frage des polnischen Getreideexport-Pramiensystems und des Danziger Anteils an den polnischen Kontingenten herbeizuführen. Der Danziger Kommission soll es gelungen sein, ein privates Abkommen zustandezubringen, wonach die Danziger Getreideexporteure als

geschlossene Korporation in das polnische Syndikat eintreten und mit 15 Prozent an den polnischen Getreideexportkontingenten beteiligt werden. Gleichzeitig erhalten die Danziger Exporteure einen Sitz im Aufsichtsrat des polnischen Syndikats. Die Danziger interessierten Kreise haben bekanntlich den Wunsch gehabt, ein eigenes Syndikat zu gründen und sollen diesen Wunsch auch noch nicht aufgegeben haben. Somit steht die polnisch-Danziger Frage der Getreideverständigung noch offen. Man rechnet auch damit, daß die Danziger Händler die Gelegenheit nehmen werden, über den Anteil von 15 Prozent hinaus in Polen Getreide gegen Prämienscheine einzukaufen.

Auswirkungen des Prämiensystems auf den Getreideexport.

Die Regierung hat bisher für Getreideexportprämien 12½ Mill Złoty bereitgestellt, die für die Ausfuhr von 250 000 t Getreide reichen. Fachkreise haben berechnet, daß bis Ende 1929 auf Grund der gewährten Prämien (in 1000 t) etwa 60 Roggen, 25 Gerste, 10 Hafer ausgeführt wurden. Die Prämien werden voraussichtlich nur bis April 1930 gewährt werden.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 28. Dezember. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty fr. Station Poznań Richtpreise. Weizen 34.75—36.75, Roggen 25.25—26, Mahlgerste 23.75—24.75, Braugerste 26.75—29.75, Hafer 19.75—21.75, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 39.50, Weizenmehl (65proz.) 55.50—59.50, Weizenkleie 18—19, Roggenkleie 15.75—16.75, Rübsamen 75—79, Felderbsen 35—39, Viktoriaerbsen 39—46, Folgererbsen 38—45, Fabrikkartoffeln franko Fabrik 19 Groschen je Stärkeprozent. Gesamttendenz: ruhig. Speisekartoffeln ohne Geschäft.

Naphthaerzeugnisse.

Kattowitz, 27. Dezember. Notierungen für 100 kg loco Kattowitz: Leichtbenzin 680/700 c. g. 111.45, 700/10 105.85, 700/20 104.15, 720/30 102.45, 730/40 100.15, 740/50 99, 750/60 97.45, 760/70 96.85, 770/80 95.75, 780/90 94.55, Maschinenöl 50 Be. ¾ 69.50, 4/5 74, 5/6 97.60, 6/7 96.50, 8/9 107.70. Die Nachfrage nach Benzin ist zufriedenstellend. Die Verkaufsbedingungen des Kartells werden strengstens befolgt.

Baumaterialien.

Warschau, 23. Dezember. Richtpreise loco Waggon: einfache gebr. Ziegel je 1000 Stück 90 zł, gebr. Kalk 100 kg 6.35, Zement in Fässern für 100 kg 11.60, in Säcken 10.80, Maurergips 7, eiserne Gerüststangen je 100 kg 54, Eisen zur Herstellung von Eisenbeton 49 zł je 100 kg. Notie[illegible] Lager: Zinkblech 172 je 100 kg, Pappe Nr. 0000 0.95 je qdm., präp. Teer [illegible] Isolationsasphalt 13 zł für 100 kg.

Metalle und Metallwaren.

Kattowitz, 23. Dezember. Das Syndikat der polnischen Eisenhütten notiert für 1 Tonne franko Hütte: Stabeisen, Grundpreis 350 zł, Formeisen bis Nr. 24 einschliesslich 350, Formeisen Nr. 26 und darüber 390, heissgewalztes Bandeisen 422.50, Universaleisen 390, dickes Blech (bis 5 mm) 525, Walzdraht üblicher Handelsgüte 397.50, Schwellen für Weichen und Verteiler, nicht gelocht 525, Schienen unter 100 mm Höhe 385, dazu Schwellen 462.50.

WELTMARKTPREISE.

[illegible]	[illegible]	Handelsübliche Form	Notierungen vom 12. 12.	16. 12.
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t ...	510.—	510.—
„ ..	Lond[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46 - —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3 10	3.10
Alkohol	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	930.—[13])	950.—[11])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob l. Stl.	12.15 0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	83.——90.-	83.——90.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg..............	38.——39.—	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.70	8.70
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.05	1.05
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob l. Stl. ..	17.12.6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	0.10	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob l. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	–
Schw'sä.	Amst.	Dtschl. R.M für 1 kg. in 100 kg Salz	0.86	0.86
Schellack	Brem.	Gebleichter R.M. je 100 kg.	334—408	334—408
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob l. Stl. ..	6 .15.0	6 .15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	55.—	54 —
Terp'öl	Paris	frs je 100 kg	420 —	425.—420
[illegible]	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	19.03	18.90
[illegible]	N. Y.	Loko cts je lb	17.25	17.00
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	9.53	9.42
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	14.35	14.10
Baumwollgewebe	Stuttg	88 cm Crt. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,512-0,521	0,512-0,521
	Brssl.	0,80 m breit in fr	13.25-13.50	13.25-13.50
	Dund.	Shirtings 13 × 11,38 × 37½ yds 6¼ lb	8/3-8/6	8/3 8/6
Wolle ...	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbgw. RM j. kg	7 23 [6])	7 23 [6])
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	28.0.0 [12])	27.5.0 [12])
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	27 0.0	27. 0.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstn. Mon., Man. Grade J, Stl. j. t	36. 0.0[10])	36. 0.0[10])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	58.10.0	58 10 0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	257.50	250—255
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	25.0-45.0	25.0-45.0
Kapok.	Amst.	cts. je ½ kg	61.—	61.—
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	31.—	30.50
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.20[13])	10.05[13])
Talg ..	N. Y.	Loko cts je lb	8.—	8.—
Butter .	Hbg	I. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. RM	1.68	1.68
„	Kph.	In kr je kg	2.96	2.96
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	237.—	235.—
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	132.—	130.50
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	29.50	29.25
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	147.—	147.—
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	161.50 [4])	160.50 [4])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	169.—	167.—
Roggen	Chic	Per erstnot. Monat cts je bushel	103.50[13])	104.50[13])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	174—204	174—204
Braug'st.	Wurzb.	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	9.——9.40	9.——9.40
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	30.—	90.—
Häute ..	B.Air.	Typ. Frig. Liniers Ochsen d je lb	7⅝*)	7⅝*)
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9⅝-11¼	9⅝—11¼
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/10-5/1	2/10—5/1
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb....	2/5—5/4	2 5 —5/4
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb	1/3-2/3	1/3-2/3
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb......	8	8[illegible]/16
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Std. sheets d je lb	1.487[13])	1.462[13])
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	38.—[13])	38.75[13])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	9¾—1/1½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super, s je 50 kg..........	44/6[12])	43/6[12])
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	37/10 [10])	39/0[10])
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je 50 kg	9/11¼	10/0¾
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/3	14/3
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.......	13½	13½
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	1/4¼ [7])	1/6½
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	7/6—9/—	7/6—9/—
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	17/-	17/-
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.70-3.05	2.70—3.05
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	47.—	47.—
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	37.—[1])	37.—[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.0.0	21.0.0
Salpeter	„	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	9/35	9/35
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12. 0.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	85.—	85.—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.—	169.75
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	42.—[13])	42.12[13])
Zink	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	39.25[13])	40.—[13])
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	364.—[13])	376 50[13])
Weißbl.	Lond.	s je box	18/9	18/9
Silber	Lond.	Standard d je unze	22.56	22.56
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze..............	49 12	49.—
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin .	Lond.	s je oz	255/-—265/	255/-—265
Äpfel ..	Lond.	Newtown box	[illegible]	[illegible]
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	[illegible]	[illegible]
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	[illegible]	[illegible]
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	[illegible]	[illegible]
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	[illegible]	[illegible]
Orangen	Lond.	Valencia box, s 240's case	[illegible]	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	[illegible]	[illegible]
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	[illegible]	[illegible]
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	[illegible]	[illegible]
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	[illegible]	[illegible]
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	18.2.6 [12])	[illegible]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	10.7.6 [12])	10.3.9 [12])
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	17.10.0 [12])	16 12.6 [12])
B'wsaat	N. Y.	Loko cts je lb	8.60	8.60
Leinöl .	Hbg.	RM je 100 kg	101.—	101.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	75.—	75.—
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	70.—	70.—
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	97 50	97.50
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	24.0.0[12])	24.0.0 [12])
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—

*) cif Hamburg. [1]) Amerik. [2]) Verz. ab Lager Hamb. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4]) weisser. [5]) Kartellpreis 18,30. [6]) ab 1. 12. [7]) Okt./Dez. [8]) Februar. [9]) Nov./Dez. [10]) Jan./März. [11]) Jan. [12]) Dez./Jan. [13]) Dez. [14]) Nov./Jan. [15]) Dez./Febr.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Gewerbetätigkeit und Innungsleben im Posener Lande zur Jagiellonenzeit.

Von Klempnermeister Otto Karaenke, Czarnikau.

Daß schon im Mittelalter in unserem Lande deutsche Handwerker ansässig waren, ist ja bekannt. Die Zeit der Jagiellonen — das 15. und 16. Jahrhundert — sah in Großpolen ein reges, aufblühendes gewerbliches Leben, an dem auch, wie ich im folgenden zeigen werde, die Deutschen einen erheblichen Anteil hatten. Hand in Hand ging diese Aufwärtsentwicklung mit der allgemeinen Erstarkung des polnischen Reiches, die dem vorher von Kriegen verwüsteten Lande die Vorbedingungen für das Aufblühen des Gewerbefleißes, Frieden und Sicherheit, brachte. Wenn auch infolge zahlreicher Adelsfehden die innere Ordnung und Sicherheit vielfach zu wünschen übrig ließ, so blieb doch das Land dank seiner unbestreitbaren Wehrhaftigkeit über 200 Jahre von größeren Einfällen feindlicher Heere verschont. Nun erfreute sich auch gerade die Provinz Posen einer für den Handelsverkehr äußerst günstigen Lage. Sie war (wie auch heute) ein weit nach Westen vorgeschobener Teil des polnischen Reiches und wurde im Norden, Süden und Westen von kulturell weiter vorgeschrittenen Gebieten umschlossen; dafür bot sie aber in dem Reichtum an Roherzeugnissen, an Getreide, Holz und Waldprodukten überhaupt (z. B. Teer, Pottasche, Kohlen, Honig und Wachs), an Pferden und Vieh bzw. Häuten und Wolle reichliche Gegenwerte. Dazu war die Provinz Posen auch das Durchgangsgebiet für einen großen Teil des Handels, der sich von Deutschland und den mehr westlich gelegenen Ländern nach den entlegeneren Teilen Osteuropas und in umgekehrter Richtung bewegte. Jedenfalls erstreckte sich damals der Großhandel der Stadt Posen in westlicher Richtung über Deutschland hinaus bis nach Italien, Flandern und England. Nürnberger, Augsburger, Florentiner und Genueser Häuser standen in unmittelbarem Geschäftverkehr mit der Hauptstadt Großpolens. Auch zogen ganze Handelskarawanen aus dem fernen Osten, aus Litauen, dem Moskowiterreich und der Türkei zum Posener Markt. Die Großkaufleute der Stadt waren sämtlich deutscher Herkunft, im Anfang des 16. Jahrhunderts lernen wir z. B. Ullrich Helt, Anton Herdegen, Jörg Hoffmann, Paul Behm und Markus Sulzer als Handelsherren kennen, denen als einziger Träger eines polnischen Namens Nikolaus Selenoffki gegenübersteht. Was das Handwerk anlangt, so war es vor der deutschen Einwanderung sehr primitiv, denn es bestand nur in Frondiensten, welche der Leibeigene als Fischer, Töpfer, Schuster, Fleischer, Bäcker u. a. auf Geheiß seines Herrn zu verrichten hatte. Erst durch die deutschen Einwanderer, welche vollkommenere Technik und feineren Geschmack aus der Heimat mitbrachten, ist das, was an Handwerksbetrieb in Polen vorhanden war, auf eine höhere Stufe gehoben worden; erst durch jene ist eine ganze Menge von Gewerben, welche hier bisher nicht gekannt und bei der damaligen Lebenshaltung auch nicht vermißt worden waren, eingeführt worden, um das Leben behaglicher zu machen und neue wirtschaftliche Werte zu schaffen. Aus den einfachen Tätigkeiten, wie sie ursprünglich den Bedürfnissen genügt hatten, entwickelten sich jetzt einzelne Zweige zu selbständiger Bedeutung. Wenn man sich früher — um Beispiele anzuführen — damit begnügt hatte, die Felle der Haustiere und des Wildes notdürftig herzurichten und zu Kleidung und anderen Zwecken zu verarbeiten, so wußten später die deutschen Rot- und Weißgerber, Sattler und Gürtler den Rohstoff durch ihrer Hände Arbeit in weit höherem Maße als früher zu veredeln und den verschiedensten Zwecken dienstbar zu machen. Es ist merkwürdig, daß in der Folgezeit Deutsche und Polen sich mit Vorliebe verschiedenen Handwerksberufen zuwandten. In Posen gab es gegen Ende des 16. Jahrhunderts unter den Brauern, Böttchern, Töpfern und Fuhrleuten so gut wie gar keine Deutschen, unter den Kürschnern, Bäckern und Stellmachern überwogen die Polen weit, anscheinend auch unter den Hutmachern und Zimmerleuten. Auf der anderen Seite lag die Woll- und Leinenweberei ausschließlich in den Händen der Deutschen, ebenso die Gerberei, feinere Ledersachen, Posamentierwaren, Pantoffeln wurden nur von deutschen Handwerkern gefertigt. Unter den Schustern und Schneidern gab es Deutsche und Polen; sie teilten sich in ihr Handwerk in der Weise, daß die ersteren nur deutsche Tracht und Schuhwerk, die letzteren nur polnische herstellten. An der Metallverarbeitung waren beide Nationalitäten beteiligt. Als Uhrmacher, Büchsenschmiede, Bildhauer, Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder begegnen uns nur Deutsche. Im ganzen wird man sagen können, daß diejenigen Berufszweige, die nur zur Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse der Menschen dienten, also von jeher im Lande ausgeübt worden waren, vorzugsweise in den Händen der Polen lagen, während den Deutschen alle die Tätigkeiten zufielen, welche eine größere technische Gewandheit und Einsicht erforderten.

Die gesamte Industrie des Posener Landes arbeitete bis in das 17. Jahrhundert hinein fast ausschließlich für das einheimische Bedürfnis. Von einer Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse nach den Nachbarländern ist nur selten die Rede; wir erfahren eigentlich nur von den Töpferwaren und dem Bier, womit das fleißige Bromberg den preußischen Markt so überschwemmte, daß dort von Stadt und Staat einschneidende Gegenmaßregeln getroffen werden mußten. Das war aber nur eine Ausnahme, sonst benötigte das Posener Land, sowie das ganze polnische Reich, auch in seiner äußerlich glänzendsten Zeit, dem 15. und 16. Jahrhundert, fortwährend der Einfuhr fremder Erzeugnisse. Namentlich auf den Gebieten fortgeschrittener und entwickelter Technik, wenn es sich um eine größere und schwierigere Aufgabe handelte, half man sich auch damit, daß man sich die sach- und kunstverständigen Meister auf längere oder kürzere Zeit aus dem deutschen Nachbarlande verschrieb. So berief die Stadtverwaltung von Bromberg wiederholt deutsche Baumeister zum Ausbau des Rathauses (1509 bis 1519); in einem Streitfall über die Güte einer Maurerarbeit schob der Bromberger Rat das entscheidende Gutachten den Danziger Meistern zu, mit der unumwundenen Erklärung, daß in Danzig sich mehr Meister auf das Maurerhandwerk verstanden als in Bromberg. Namentlich im Festungsbau waren die deutschen Werkführer unentbehrlich. 1476 ließ der Burggraf von Schildberg die alte, schon von Kasimir III. errichtete Burg mit einem neuen Wallgraben versehen, der Breslauer Bürger Raschke übernahm die Arbeit. Erzbischof Stanislaus Kasubowski von Gnesen ließ seine Residenz Lowicz durch den Wallmeister Anton aus Danzig befestigen und äußerte sich über dessen Leistungen sehr anerkennend. Wie auf den Bau der Burgen, so verstanden sich auch auf ihre Armierung die Deutschen am besten. Johann v. Danaborz (Kastellan von Rogasen) bat sich 1506 einige Büchsenmacher aus Danzig aus, um seine an der brandenburgischen Grenze abgelegenen Burgen gegen Straßenräuber zu schützen.

Seine eigentliche Art aber prägte der deutsche Geist dem gewerbetreibenden Bürgertum im Posener Lande dadurch auf, daß er auch hier jene Ordnungen schuf, in denen die eingewanderten Handwerker schon in der alten Heimat gelebt hatten, jene Gilden, Zünfte oder Innungen, welche alle diejenigen in sich vereinigten, die durch gleiches Streben oder gleiche Tätigkeit sich miteinander verbunden fühlten. Gewiß hat es auch bei den romanischen Völkern solche Berufsgenossenschaften gegeben, — führt man doch den Ursprung der Innungen auf altrömische Einrichtungen zurück, — für den deutschen Handwerker aber wurde die Innung zu der Welt, in der er lebte und webte, in der all sein Sinnen und Trachten sich bewegte, sein Ehrgeiz und Tatendrang Befriedigung fand, für die er mit Gut und Blut eintrat. Die Innung war aber nicht nur eine Vereinigung von Handwerkern zu Fachzwecken, sie beschränkte sich auch nicht darauf, ihren Mitgliedern Gelegenheit zum Austausch von Erfahrungen und Gedanken auf technischem Gebiet zu geben und sie vor Not und wirtschaftlicher Schädigung zu bewahren; sie griff vielmehr in alle Lebensverhältnisse der Zunftgenossen maßgebend ein. Von dem Augenblicke an, wo der Knabe die Schule verließ, um bei einem Meister in die Lehre zu gehen, gaben ihm die Vorschriften seiner Innung während seines ganzen Daseins die Richtung. Sie gingen mit dem Jüngling

auf die Wanderschaft und leiteten den Meister in allen Phasen seiner Tatigkeit und seines geistigen, religiösen und geselligen Lebens, sie zogen mit ihm in den Krieg und halfen ihm seine politischen Pflichten als Burger erfüllen. So erschienen denn alle Handlungen des Innungslebens in einem besonders feierlichen Lichte und wurden demgemaß mit bedeutungsvollen Formen umkleidet, die aufs strengste beachtet wurden und oft ein Wahrzeichen oder Geheimgut der einzelnen Handwerke darstellten. Schon im 13. Jahrhundert bestanden solche Handwerkerinnungen in der Provinz Posen und im Jahre 1344 schlichtete der Rat der Stadt Posen einen Streit zwischen den dort ansassigen Webern und Tuchhandlern. Aber erst im 15. Jahrhundert beginnen die Quellen über das Innungswesen im Posener Lande reichlicher zu werden. Gewöhnlich mußte noch ein besonderer Anlaß hinzutreten, um eine schriftliche Festsetzung der althergebrachten Ordnung oder neu getroffenen Maßnahmen von Amts wegen herbeizuführen. So werden es z. B. wohl Streitigkeiten zwischen Gerbern und Schustern zu Posen gewesen sein, die den Rat der Stadt veranlaßten, 1403 die beiden Gilden abzugrenzen und fur die Gerber besonders noch einige allgemeinere Bestimmungen über die Aufnahme in ihre Innung herbeizuführen.

Nicht nur die Handwerker waren in Zünften geordnet, sondern auch die Kaufleute; man unterschied in Posen deren drei. 1. die Tuchhandler oder Gewandschneider, zu denen die reichsten und angesehensten Bürger gehorten; 2. die eigentlichen Kaufleute, sowohl die Großhandler, als auch die Kramer, welche außer Tuch alle anderen Waren, wie Rosinen, Ingwer, Pfeffer, Kümmel, Feigen, Mandeln, Reis, Nelken, Muskat und Zucker feilhielten; 3. die Büdner, — nach den Verkaufsbuden auf dem Markte so genannt, — welche mit den Nahrungsmitteln und Bedarfsartikeln des taglichen Lebens, wie Heringen, Salz, getrockneten Fischen, Korken, Pech, Harz, Glas, Lichten und ungebleichten Leinen Handel trieben. Wenn die Mitgliederzahl der Innung zu groß wurde, so wurde diese geteilt; so gab es 1440 in Posen 2 Fleischerinnungen, die der alten und die der neuen Fleischbanke. Umgekehrt wurden mehrere Handwerke, von denen jedes einzeln nur eine geringe Anzahl von Mitgliedern aufwies, zu einer Gilde vereinigt, gleichgültig, ob sie in Bezug auf ihre Betriebsweise oder Rohstoffe einander nahe standen oder nicht. So finden wir spater in Posen die Buchbinder mit den Zinn- und Glockengießern, die Goldschmiede mit den Seidenwirkern zu Zünften vereinigt. Im Jahre 1440 gab es in der Stadt Posen im ganzen 15 Innungen: 1. Tuchhandler, 2. Kaufleute und Kramer, 3. Fleischer der alten, 4. Fleischer der neuen Fleischbanke, 5. Weber, 6. Kürschner, 7. Backer, 8. Schuster, 9. Malzer und Brauer, 10. Schneider, 11. Rotgerber, 12. Weißgerber, 13. Schmiede (nebst Schlossern), 14. Riemer, 15. Büdner. Außerdem wurden im 15. Jahrhundert folgende Innungen neu gegründet: die der Böttcher, der Hutmacher, der Wagenbauer, der Goldschmiede und der Leineweber. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts begegnen uns noch eine ganze Anzahl anderer Gewerbe in Posen, die sich teils von den bestehenden Handwerken abgezweigt und selbstandig gemacht hatten, teils auch von außen neu eingeführt waren, so die Sattler, Seifensieder, Tischler, Töpfer, Fischer, Buchbinder, Kammacher, Zimmerleute, Maurer, Pantoffelmacher und Kupferschmiede. In den kleineren Stadten war natürlich die Anzahl der Handwerker und dementsprechend die Zahl der Innungen geringer; auch wurde von dem Zusammenlegen mehrerer einzelner Handwerker zu einem Ganzen haufig Gebrauch gemacht. Die mit einem gewissen Larm verbundenen Handwerkszweige der Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Klempner, oft auch noch Böttcher und Stellmacher, wurden öfters zu einem sogenannten „Klappergewerk" vereinigt, so in Kletzko, Stenschewo und Schwersenz. (Fortsetzung folgt.)

Zession — Rückzession.

In der heutigen wirtschaftlich und geschaftlich schweren Zeit kommt es haufiger als früher vor, daß Kaufleute, Gewerbetreibende und Handwerksmeister ihre Forderungen ihren Glaubigern zwecks Abdeckung ihres Kontos abtreten. Nicht selten kommt es aber auch vor, daß diese Glaubiger die abgetretenen Forderungen in die Hand des Abtretenden zurücklegen, besonders dann, wenn bei der Einziehung der Forderungen Einwendungen erhoben werden oder diese Forderungen „faul" erscheinen. Prozesse des Abtretenden gegen seine Schuldner sind die Folge, ohne daß er mit seiner Klage durchdringt. Kosten sind erstanden. Sie waren vermieden worden, wenn der abtretende Glaubiger sich die Folgen der Abtretung der Forderung und gegebenenfalls ihrer Rücknahme klargemacht hatte. Da die Zession und die Rückzession eine sehr haufige Erscheinung im heutigen Geschaftsleben sind, mögen folgende Ausfuhrungen zur Vermeidung von Mißhelligkeiten beitragen. Zum besseren Verstandnis soll von folgendem Hauptfall ausgegangen werden:

> Meister X. hat eine Forderung an Y. für gelieferte Arbeit. Y. zahlt nicht. Meister X. tritt seine Forderung an die Genossenschaft Z. ab zur Deckung seines Kontos. Y. von Z. zur Zahlung aufgefordert, wendet ein, X. sei in Verzug geraten und sei ihm infolgedessen ein Schaden entstanden. Darauf klagt, nachdem Z. dem X. hiervon Mitteilung gemacht hat, X. gegen Y. — Vor Klagezustellung zahlt Y. aber doch an Z. Hat nun X. mit seiner Klage gegen Y. Aussicht auf Erfolg oder fallen ihm die gesamten Kosten zur Last?

Zur Beurteilung der Rechtslage muß man sich das Wesen der Abtretung einer Forderung und gegebenenfalls einer Ruckabtretung klarmachen, damit man Fehler vermeidet. Die Abtretung einer Forderung erfolgt durch eine freie Vereinbarung zwischen dem bisherigen Glaubiger (Zedenten) und dem neuen Glaubiger (Zessionar). Weder eine Mitwirkung noch eine Zustimmung von seiten des Schuldners ist erforderlich. Die Übertragung der Forderung vollzieht sich sogar wider Willen und ohne Kenntnis des Schuldners. Mit der Abtretung der Forderung ist das Recht, sie geltend zu machen, auf den neuen Glaubiger übergegangen. Der bisherige Glaubiger ist also in keiner Weise mehr berechtigt, über sie zu verfügen. Er darf die Leistung des Schuldners weder entgegennehmen noch sonst irgendwie die Forderung anderweitig abtreten. Sie gehört ihm eben nicht mehr. Sie kann auch nicht bei ihm gepfandet werden, falls gegen ihn eine Pfandung ausgesprochen ist. Vorliegend ist also im Verhaltnis des X. zu Z. der Glaubigerwechsel durch die Abtretung bereits vollendet.

Solange dieser Glaubigerwechsel dem Schuldner unbekannt bleibt, genießt er den Schutz des guten Glaubens, wenn er an den bisherigen Glaubiger z. B. zahlt. Ihm gegenüber wirkt die Abtretung der Forderung erst dann, wenn er von ihr Kenntnis erhalt. Es genügt nicht, daß er die Abtretung hatte kennen müssen, sondern nur die sichere Kenntnis spricht ihm seine Gutglaubigkeit ab. Wodurch der Schuldner diese Kenntnis erhalt, ist unerheblich; eine Mitteilung des bisherigen Glaubigers oder eine Vorlegung der Abtretungsurkunde ist an sich nicht unbedingt erforderlich. Es genügt in der Regel eine vertrauenswürdige Mitteilung des neuen Glaubigers. Erklart sich aber der Schuldner durch die einfache Mitteilung nicht überzeugt und bittet er um Einsichtnahme in die Zessionsurkunde, so muß ihm dies gewahrt werden. Die Abtretungsurkunde stellt jedoch das Glaubigerrecht des Zessionars außer Zweifel. Wenn nun im vorliegenden Falle Z. versucht, mit Rücksicht auf die Abtretung von Y. Zahlung zu erlangen und Y. Einwande gegen die Forderung erhebt, nicht gegen die Übertragung der Forderung, so wird angenommen werden können, daß die Abtretung der Forderung auch ihm gegenüber wirkt, da er ja soeben von ihr Kenntnis erhalten hat. An sich kann der Schuldner dem neuen Glaubiger gegenüber (Zessionar) alle Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen dem bisherigen Glaubiger (Zedenten) zustehen. Er kann insbesondere auch einwenden, daß die Abtretung nur zum Schein erfolgt und somit nichtig ist. Nachdem also Y. dem Z. gegenüber Einwande erhoben hat, klagt Meister X. gegen Y. Denn er will sich nicht gefallen lassen, das Y. „faule Ausreden" gebraucht. Unglückseligerweise zahlt aber Y. nun doch an Z. und zwar vor Klagezustellung. Zwischen Z. und X. müssen sich eine Reihe von Vorgangen abgespielt haben, welche X. zur Klage gegen Y. veranlaßt haben. Auf Grund seiner alten Forderung kann Meister X. gegen seiner Schuldner Y. nicht mehr vorgehen. Denn wie soeben ausgeführt, gehörte X. infolge der Abtretung die Forderung nicht mehr. Für den Schuldner Y. kommt auch Z. nur als Glaubiger der abgetretenen Forderung in Frage. Denn er wurde ja von Z. zur Zahlung aufgefordert. Wenn er also vor Klagezustellung an Z. zahlt, so wird er dem Meister X. gegenüber frei. X. treffen etwaige entstehende Prozesskosten. — Meister X. stützt aber seinen Klageanspruch gegen Y. darauf, daß Z. die Forderung wieder zu-

rückübertragen habe. Dann muß er aber genau angeben und auch beweisen können, wann, unter welchen näheren Umständen und in welcher Form die Rückabtretung stattgefunden hat. Kann Meister X. diesen Beweis nicht liefern, so ist er zur Geltendmachung seines Anspruches nicht berechtigt. Insoweit fallen ihm auch die Kosten des Rechtsstreits zur Last. Kann Meister X. die Rückabtretung tatsächlich beweisen, so muß er auch noch dartun, daß dem Schuldner Y. im Augenblick der Zahlung an Z. die Rückabtretung bekannt gewesen ist. Da aber im vorliegenden Falle eine solche Bekanntgabe der Rückzession weder durch Z. noch durch X. stattgefunden hat, so war der Schuldner Y. berechtigt, ohne weiteres an Z. mit befreiender Wirkung Zahlung zu leisten. Denn Z. war nach Lage der Sache im Verhältnis zum klagenden Meister X. vorliegend als der bisheriger Gläubiger anzusehen. Meister X. hatte sich also die Kosten seiner Klage ersparen können, wenn er vorher festgestellt hätte, ob Z. dem Schuldner Y. die Rückabtretung auch bekanntgemacht hat. Die Bekanntgabe an den Schuldner spielt demnach bei einer Zession und namentlich bei der Rückzession eine entscheidende Rolle. Hätten Z. und Meister X. dies beachtet, so wären Ärger und Kosten erspart geblieben.

Welche Vorteile bringt dem Tischler die Sperrholzbenutzung?

Seitdem Sperrholz in großen Mengen hergestellt und verarbeitet wird, hat sich eine Umstellung der Tischlereibetriebe vollzogen, das Sperrholz hat zur Rationalisierung wesentlich beigetragen. Die Merkmale der Umstellung und Rationalisierung sind folgende:

1. Bei Sperrholzbenutzung wird weniger Kapital zur Beschaffung der Rohstoffe, Holz, Furnier und Leim benötigt, weil das Sperrholz diese Rohstoffe ersetzt. Vor der Sperrholzbenutzung mußte ein bedeutend größeres Lager an Rohstoffen vorhanden sein, um genügend trockenes Holz zur Verarbeitung der Platten, Boden, Seiten und Füllungen zu haben. Heute werden diese Teile zum großen Teil aus Sperrholz gearbeitet, und nur zu Rahmenhölzern und Schubkasten ist ein kleines Rohstofflager erforderlich, welches nur ein Drittel des früheren Holzbedarfs benötigt.

2. Dementsprechend ist auch weniger Raum für die Lagerung der Rohmaterialien erforderlich, auch die Trockenanlage kann erheblich kleiner sein. Um die gleichen Arbeiten wie früher zu liefern, ist bei Sperrholzbenutzung nur die Hälfte der früheren Raumgröße erforderlich.

3. Ist bei Sperrholzbenutzung eine schnellere Lieferzeit möglich als ohne Sperrholzverarbeitung. Diese Ersparnis an Zeit kann man mit einem Drittel der früheren Arbeitszeit bewerten, demzufolge ist ein größerer Umsatz zu erzielen als ohne Sperrholzbenutzung.

4. Werden die guten Facharbeiter nicht mit den einfachen Vorarbeiten Zuschneiden, Aushobeln und Verleimen belastet, diese können sich hauptsächlich mit dem Zusammenbau der Arbeiten beschäftigen. Also eine bessere Ausnutzung der Facharbeiter, ohne größere Kraftanstrengung.

5. Ein Betrieb mit Sperrholzverarbeitung benötigt weniger Holzbearbeitungsmaschinen, die Hobelmaschinen und Bandsägen sind entbehrlich für Kleinbetriebe; es genügen eine starke Fräse und Kreissäge mit Bohrmaschine, um alle vorkommenden Arbeiten erledigen zu können. Da bei Sperrholzbenutzung nur Rahmenhölzer und Schubkasten aus Rohholz gearbeitet werden, so ist zum Abrichten und Von-Dickte-Hobeln nur eine Hobelbreite von 10 bis 15 cm erforderlich. Diese Breiten lassen sich auf der Fräsmaschine hobeln, indem auf einem starken Dorn mit Oberlager Messerfräser aufgespannt werden; mit Hilfe einer langen Winkelzulage lassen sich die Hölzer abrichten, Winkelkante anstoßen und von Dickte hobeln. Da die Fräsen eine höhere Geschwindigkeit haben als die Abrichtehobelmaschinen, so wird die Hobelfläche sauberer. Die Fräse wird etwas mehr an Strom verbrauchen als die Abrichtemaschine, aber das gleicht die saubere Hobelfläche wieder aus. Daß man auf der Fräse auch schlitzen kann, ist allgemein bekannt, hier ist aber eine kleinere Umlaufgeschwindigkeit notwendig, direkt gekuppelte Motore müßten also mit verschiedenen Geschwindigkeiten laufen. Die Fräse ist eine Universalmaschine, mit der man alle möglichen Arbeiten ausführen kann. Die Kreissäge mußte auch mit einer Hobelkreissäge ausgestattet sein, diese schneidet so sauber, daß man auf dem Sägeschnitt verleimen kann.

Zusammenfassend kann man sagen, daß ein Betrieb mit Sperrholzverarbeitung leistungsfähiger ist und schneller liefern kann als ein Betrieb ohne Sperrholzverarbeitung.

Viele Meister glauben, die starken Sperrhölzer billiger herstellen zu können, als diese bezogen werden können, unter Berücksichtigung obiger Punkte ist eine billigere Selbstherstellung nicht möglich.

Dem Sperrholz haften noch Mängel an, die aber mit der Zeit gehoben werden können, die Sperrholzindustrie muß dahin kommen, daß sie für ein Nichtvorkommen des Verziehens oder Welligwerdens der Platten garantieren kann, erst dann werden die Sperrplatten allgemeine Anerkennung finden.

Unser Verband im Jahre 1929.

Geschäftsbericht,

erstattet in der 10. Beiratssitzung des Verbandes für H. u. G., Posen am Freitag, dem 8. November 1929, durch den Verbandsgeschäftsführer Direktor Wagner.

Die hinter uns liegenden 10 Monate des Jahres 1929 — des vierten Jahres unserer Verbandsarbeit — standen unter dem Zeichen drückendster wirtschaftlicher Sorge für alle unsere Mitglieder und darüber hinaus sowohl für Handel und Gewerbe, als auch für die Landwirtschaft in ganz Polen. Das Ausbleiben der erwarteten Auslandskredite, die im Interesse der Stabilität unseres Zloty notwendig gewordenen Kreditbeschränkungen im Inlande, die damit verbundene Erhöhung sowohl des offiziellen Zinssatzes als auch der privaten Zinssätze, die niedrigen Preise für fast alle landwirtschaftlichen Produkte, die zur zwangsweisen oder freiwilligen Stapelung in den Speichern der Landwirtschaft und in den Lagerhäusern der diese Produkte verarbeitenden Industrie führten, haben für das Handwerk und für den Handel zu einer in vielen Branchen katastrophenähnlichen Absatzstockung geführt. Die liefernde Industrie, die, um ihre Betriebe überhaupt aufrechterhalten und ihre Arbeiter beschäftigen zu können, vielen Geschäften unter Eingehung auf jede Zahlungsbedingung Waren aufdrängte, hat auf diese Weise dazu beigetragen, unsere Kaufleute zur Hergabe von Wechseln zu veranlassen, und die am Verfalltage immer noch gefüllten Regale, unverkauften Bestände, zwingen zur Prolongation oder lassen es zu Protesten und Klagen kommen.

Auch der Landwirt ist nicht in der Lage, seinen Wechselverbindlichkeiten aus der Zeit der Bodenbestellung für Düngemittel, Maschinen usw. nachzukommen, so daß man mit Recht von einer Wechselüberschwemmung spricht.

Proteste und Klagen erreichen — gemessen an unserer Gesamtwirtschaft — phantastische Zahlen; ein Zusammenbruch folgt dem anderen und es gibt wohl heute kein Mitglied unseres Verbandes mehr, das nicht auch unter der Not der Zeit gelitten hat.

Und so hat denn auch die schwere Not unserem Verbande, dem Leben in unseren Ortsgruppen, den Arbeiten unserer Geschäftsstelle ihr Siegel aufgedrückt.

Im besonderen äußert sich dies in den vielen Besprechungen über Beitragshöhe und Kreditbeschaffung, die immer wieder auf der Tagesordnung der Ortsgruppenversammlungen stehen und den Herren Vorsitzenden, Obmännern und Beiratsmitgliedern und vor allen Dingen den Herren, die das schlimme Amt des Kassierers übernommen haben, schwere Stunden bereiten, die sich wiederspiegeln in der Korrespondenz der Ortsgruppen mit der Geschäftsstelle. Es ist schade, daß in einigen — allerdings wenigen — Gruppen die führenden Herren dem Druck der schlechten Stimmung ihrer Mitglieder nachgebend, auch in tiefem Pessimismus die Köpfe hängen lassen. Denken Sie daran, daß auch bei Sturm und Wetter der Kapitän und die Offiziere auch des kleinsten Schiffes den Mut nicht verlieren dürfen, sondern klar und klug allem Schweren begegnen müssen, das auf sie zukommt, und ihr Vertrauen und ihre Ruhe der ganzen Besatzung mitteilen sollen. Nur so kann es gelingen, durchzukommen. — Und wie auf hoher See der Mann, der durch seine Angst und Zweifel auf die anderen einwirkt und

sie zu Schwächlingen macht, heute in Eisen gelegt und in früheren Zeiten über Bord geworfen wurde, so müssen auch Sie sich von solchen Mitgliedern Ihrer Gruppen mit scharfem Schnitt trennen können, die Ihre ohnehin nicht leichte Arbeit unnötig gefährden und dem Ganzen schaden.

(Fortsetzung siehe Verbandsbeilage.)

Für **Elektrotechniker.**
Absolventen einer technischen Schule oder Hochschule, bietet sich Gelegenheit, bei bedeutender reichsdeutscher Elektrofirma, die in Polen Filialen unterhält, einzutreten. Nach einer Ausbildung in Berlin erfolgt Daueranstellung in Polen. Bedingung: Beherrschung der deutschen und polnischen Sprache. A 39

Gut eingerichtete Mühle
(Wasser-, Dampf- oder Motorantrieb) von tüchtigem Fachmann zu pachten gesucht. S. 53

Vertreter gesucht
für Musikinstrumente (Posener Bezirk) von reichsdeutscher Firma W. 78

Fleischereigrundstück
in Stadt von 1600 Einw. sofort zu verkaufen. S. 54.

Westfälische Fabrik sucht gut eingeführte **Vertreterfirma** für Alpackafabrikate. K. 21.

Jüngerer, tüchtiger Mühlenfachmann, stattlicher Erscheinung, mit mehreren Tausend Zł. Vermögen, wünscht **Einheirat** in solides Mühlenunternehmen. O. 18.

Für Anzeigen in dieser Rubrik wird eine Gebühr von 6 zł, von Mitgliedern des Verbandes für Handel u. Gewerbe 3 zł, erhoben. Sämtliche Zuschriften und Anfragen sind unter Angabe der Chiffrenummer sowie mit beigelegten Rückporto an den Verband fü Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8, zu richten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Stellenangebote.

Bäckerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [53

Perfekte Stenotypistin
für deutsche und polnische Korrespondenz kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [54

Schmiedelehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [55

Müllerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [56

Sattlerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [58

Stellengesuche.

Bürogehilfin oder Kassiererin
sucht von sofort Stellung. [177

Schlosser
(21 Jahr) sucht von sof. Stellung (evtl. aufs Gut.) [235

Bote,
deutsch u. poln. sprech., sucht sofort Stellung. [264

Korrespondentin
für englisch, französisch und deutsch, s. v. sof. Stellg. [267

Bürogehilfe
für Registratur und Buchhaltung sucht von sofort Stellung [270

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. [273

Bote
sucht von sof. Stellung (283 u. 472)

Müllermeister
sucht von sofort Stellung. [406

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung [408

Uebersetzer oder Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung. [410

Buchhalterin bezw. Stenotypistin
(16 Jahre) s. v. sof. Stellg. [412

Bote,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. [418

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. [420

Kassiererin,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. [421

Junger Mann
sucht von sofort Lehrstelle in einer Conditorei oder Fein-Bäckerei. [422

Sattlergeselle
sucht von sofort Stellung [423

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung [425

Junger Holzfachmann,
der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen. [424

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. [427

Holzkaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. Evtl. auch als Bürogehilfe. [426

Eisengiesser
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung [430

Maschinenschlosser
(38 J.) s. v. sof. Stellg. [431

I. Bäckergeselle
bzw. Werkmeister deutsch-polnisch sprechend, sucht von sof. Stellung. [433

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. [436

Tapeziergehilfe
sucht von sofort Stellung. [438

Kaufmann
für Manufaktur-, Kurz-, Weiss- und Wollwaren-Geschäft. Beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung [439

Junger Kaufmann [441
der Automobilbranche sucht Stellung evtl. auch als Inkassent.

Kaufmann, Reisender
in der Maschinenbranche und Versicherungsfach, sucht von sofort Stellung. [443

Molkereilehrling
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. [444

Stenotypistin
bezw. Buchhalterin (Anfängerin) deutsch und polnisch in Wort und Schrift, suchst von sofort Stellung. [447

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. [451

Feinmechaniker
der deutschen und polnischen Sprache mächtig sucht von sofort Stellung. [452

Verkäuferin
(21 J.) s. v. sof. Stellung. [453

Junge Buchhalterin
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit Maschinenschreib. und Stenographie vertraut s. von sofort Stellung. [454

Buchhalter, Lagerhalter oder Expedient, sucht von sof. Stellung. Beider Landessprachen mächtig [455

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. [456

Elektrotechnikerlehrling
sucht von sofort Stellung. [457

Eisenkaufmann
sucht von sofort Stellung. [458

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung [459

Stenotypistin
sucht vom 1. II. oder 1. III. Stellung [461

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. [462

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. [463

Portier
sucht von sofort Stellung [464

Sekretärin, Buchhalterin
sucht vom 1. II. 1930 Stellg. [466

Junger Mann
sucht in der Eisenwarenbranche von sofort Stellung. [467

Gehilfin
(3 Jahre Lehrzeit) sucht v. sof. Stellg. b. einem Zahnarzt [468

Sattler
sucht von sofort Stellung [469

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. [470

Buchhalterin, Korrespondentin
(deutsch, polnisch) sucht ab 1. 1. 1930 Stellung. [473

Eisenkaufmann
(27 J.) s. v. sof. Stellg. [474

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [475

Stenotypistin bezw. Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. [476

Stenotypistin
(deutsch, polnisch) s. v. 1. 1. 30. Stellung. [477

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. [478

Kaufmannsgehilfe
sucht von sofort Stellung [479

Verkäuferin
deutsch u. polnisch sprechend s. v. sofort Stellung [480

Diener
bzw. Portier s. v. sof. Stellg. [481

Müllergeselle
sucht von sofort Stellung. [482

Tischlerlehrling
sucht von sofort Stellung. [483

Korrespondentin
f. deutsch, polnisch u. französisch sucht v. s. Stellung [484

Stenotypistin
bzw. Buchhalterin, deutsch etw. polnisch s. v. sof. Stellung. [485

Magazinverwalter
(29 Jahr) s. v. sof. Stellung. [486

Getreidekaufmann
sucht von sofort Stellung. evtl. als Buchhalter. [487

Autoschlosser u. Mechaniker
sucht von sofort Stellung [488

Buchhalter bezw. Korrespondent
(deutsch, polnisch und russisch) s. v. sofort Stellung. [489